Die Pfändung von Früchten verpachteter Grundstücke

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau
vorgelegt von

Hans Klawki
Gerichtsreferendar

1933

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, KG., Ohlau i. Schl.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Schott

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

in größter Dankbarkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546301_0187

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. I. Gegenstand der Fruchtpfändung nach § 810 ZPO
1. Früchte im Sinne dieser Bestimmung 1
2. Ist die Fruchtpfändung eine Rechtspfändung? . . 4

II. Voraussetzungen der Pfändung nach § 810 ZPO
1. Allgemeine Voraussetzungen 13
2. Besondere Voraussetzungen 13

III. Erfordernisse der Pfändung nach § 810 ZPO. 21

IV. Wirkungen der Pfändung nach § 810 ZPO. 30

B. I. Die Konkurrenz zwischen dem durch die Pfändung von stehenden Früchten erlangten Anwartschaftsrechtes des Pächters und den gesetzlichen Pfandrechten
1. des Verpächters 42
2. des Kreditgebers nach der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19. Januar 1933. (RGBl. I, Seite 23) 46

II. Die Konkurrenz zwischen dem Anwartschaftsrecht des Pfändungsgläubigers eines Unterpächters und dem Anwartschaftsrecht des Verpächters auf Entstehung eines Pfandrechtes gemäß § 585 BGB. 48

III. Die Wirkung der gegen den Eigentümer in das fruchttragende Grundstück betriebenen Zwangsvollstreckung auf das Anwartschaftsrecht des Gläubigers des Pächters 51

C. Anhang. Die Versteigerung der Früchte durch den Gerichtsvollzieher 53

Literaturverzeichnis.

1. Bartels: „Ausführungen zur Besitzlehre des BGB." in Gruchot's Beiträgen. Bd. 42, S. 645 ff.
2. Bartsch: „Verfügung über zukünftige Rechte" in Gruchot's Beiträgen, Bd. 58, S. 577.
3. Bekker: „Der Besitz beweglicher Sachen." Iherings Jahrbuch, Bd. 34.
4. Biermann: Sachenrecht. 3. Auflage 1914.
5. Blume, von: „Die Aneignung von abgetrennten Sachbestandteilen nach den §§ 956, 957" in Seufferts Bl. f. Rechtsanwendung, Bd. 67, S. 102.
6. Blume, von: „Zur Lehre vom Fruchterwerb des Pächters" in Iherings Jahrbuch, Bd. 39.
7. Brand, Günter: „Inwieweit ist das Pfändungspfandrecht akzessorisch?" Diss. Göttingen 19, 12. 1927.
8. Bunsen: „Zur Lehre von den nicht getrennten Erzeugnissen" im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 29, S. 24 ff.
9. Cloos, Christ: „Ueber das Recht der Gestattung des Fruchterwerbs gemäß § 956", Diss. Marburg 21. 10. 1930.
10. Cosack - Mitteis: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 7. Aufl. 1924.
11. Dernburg: Sachenrecht, 4. Auflage. 1908.
12. Drechsler: in den Verhandlungen des 17. Deutschen Juristentages, Bd. 2, S. 75, Berlin 1885.
13. Eck: in den Verhandlungen des 17. Deutschen Juristentages, Bd. 2, S. 47.
14. Eckstein: „Die rechtliche Stellung des Gerichtsvollziehers", ZZP. Bd. 39, S. 44.
15. Emmerich: Pfandrechtskonkurrenzen 1909.
16. Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 6. Auflage 1899, 9. Auflage 1903.
17. Engelhard: „Welche Rechte stehen dem Oberbesitzer zu?" Diss. Erlangen 1902.

18. Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 6. und 8. Auflage 1911.
19. Entscheidung des RG. in Zivilsachen im Recht 1910, Nr. 516.
20. Entscheidungen der OLG. in Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
21. Falkmann: Zwangsvollstreckung, 2. Auflage 1914.
22. Feiler, Johanna: „Die Pfändung der ungetrennten Früchte", Diss. Breslau 20. 9. 27.
23. Fischer: „Das Pfandrecht des Verpächters eines landwirtschaftlichen Grundstücks" in „Blätter für Rechtsanwendung (Bl. f. RA.) 1913, S. 174 ff.
24. Förster-Kann: Zivilprozeßordnung, 3. Auflage 1926.
25. Francke: „Die Pfändung ungetrennter Früchte" in: ZZP. Bd. 28, S. 139.
26. Fuchs: „Die Intervention des Eigentümers eines verpachteten Grundstücks gegenüber der für einen Gläubiger des Pächters wegen einer Schuld des letzteren erwirkten Pfändung der vom Boden des Pachtgrundstücks noch nicht getrennten Früchte." ZZP. Bd. 24, S. 188 ff.
27. v. Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht, Sachenrecht, 1905.
28. Goldschmidt, James: Zivilprozeßrecht 1929.
29. Harburg: Im „Recht" 1901, S. 41.
30. Heck: Grundriß des Sachenrechts 1930.
31. Hedemann: Sachenrecht 1924.
32. Heilborn-Pick: Lehrbuch des Zivilproßrechts II, 3. Auflage 1921.
33. Hein: Handbuch der Zwangsversteigerung, 2. Auflage 1914.
34. Heinrici: in Gruchots Beiträgen, Bd. 49, S. 416.
35. Hellmann: im „Recht' 1901, S. 48.
36. Hellwig-Oertmann: System des deutschen Zivilprozeßrechts, 2. Teil 1919.
37. Herold, Otto: „Die Konkurrenz zwischen bürgerlichem und Pfändungsfandrechten", Diss. Leipzig, 1929
38. Hinsberg: „Ueber den Umfang des Verpächterpfandrechts (§ 5585 BGB.)" in Gruchots Beiträgen, Bd. 58, S. 629 ff.
39. Jacubezy: im „Recht" 1902.

40. Jaeger: Kommentar zur Konkursordnung, 2. Auflage 1904.
41 u. 42. Jonas, Dr., Martin: „Das Pfandrecht an den landwirtschaftlichen Früchten" nach der Verordnung des Reichpräsidenten zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung vom 23. 1. 1932, 1. Auflage, Berlin 1932; „nach der Verordnung vom 19. 1. 1933, 2. Aufl. Berlin 1933.
43. Jung: „Willensänderung des Besitzmittlers" im „Recht" 1919, S. 353.
44. Jung: im „Recht" 1920, S. 57.
45. Juristische Wochenschrift 98, S. 573.
46. Kann: in „Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß", Bd. 16.
47. Kiesow: Kommentar zum Gesetz betreffend die Ermöglichung der Kapital-Kreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter.
48. Kleineidam: „Eine Frage aus dem gesetzlichen Pfandrecht des Verpächters" in DJZ. 1906, S. 1359.
49. Kleinfeller: Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 3. Auflage 1925.
50. Klein: „Der mittelbare Besitz des BGB." Diss. Bonn 1899.
51. Kohler: „Vertrag und Uebergabe" im „Archiv für bürgerliches Recht", Bd. 18, S. 1.
52. Kommentar der Reichsgerichtsräte, Bd. 1, 2, 3, letzte Auflage.
53. Krämer: in „Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß", Bd. 46.
54. Kress: „Besitz und Recht", Leipzig 1909.
55. Lange: „Ueber den Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache nach dem deutschen BGB." Diss. Rostock 1901.
56. Liebich: Allgemeine Pachtbedingungen 1920.
57. Maenner: Das Sachenrecht nach dem BGB., München 1906.
58. Mainka: „Die Unterschiede zwischen Pfändungs- und Vertragspfandrecht". Diss. Breslau 1916.
59. Mayer, Otto: „In den Verhandlungen des 16. deutschen Juristentages", I. S. 234.
60. Michaelsen, Dr., Herbert: Das Pächter-Kreditgesetz v. 9. 7. 26 (7. Bensheimer', Berlin 1931.

61. Mitteis: Zwei Fragen aus dem bürgerlichen Recht. Dekanatsprogramm Leipzig 1905.
62. Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
63. Müller: Die Wirksamkeit des Pfändungspfandrechts 1907.
64. Oberneck: Das Reichsgrundbuchrecht II. 4. Auflage 1909.
65. Oertmann: Allgemeiner Teil des BGB., 3. Aufl. 1927. Recht der Schuldverhältnisse, 5. Aufl. 1929.
66. Oertmann: Grundriß des deutschen Zivilprozeßrechts, 2. Auflage 1927.
67. Oertmann: „Die Pfändung stehender Früchte", ZZP. 41, S. 1.
68. Oertmann: „Die rechtliche Natur der Vollstreckungsgegenklage" im „Archiv für ziv. Praxis", Bd. 107, S. 199.
69. Oertmann: Die Zwangsvollstreckung, Leipzig 1900.
70. Oertmann: Rechtsbedingung, 1924, S. 102 ff. und 178 ff.
71. Pagenstecher: Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft, Berlin 1904.
72. Pagenstecher: „Ist das Pfändungspfandrecht ein akzessorisches Recht?" In Gruchot's Beiträgen, Bd. 50, S. 274.
73. Petersen: in „Verhandlungen des 17. deutschen Juristentages", Bd. 2, S. 77.
74. Planck: Kommentar zum BGB., 4. Auflage.
75. Predari: Die Grundbuchordnung, 2. Auflage 1913.
76. Protokolle zum BGB. II.
77. Raape: „Aneignungsüberlassung" in Iherings Jahrbuch, 74, S. 179.
78. Reinhard-Müller: Das Zwangsversteigerungsgesetz, 2. Auflage, 1929.
97. Reimke: Zivilprozeßordnung, 6. Auflage, 1910.
80. Reuling: in „Verhandlungen des 17. deutschen Juristentages", Bd. 2, S. 78.
81. Riedinger: „Der Besitz an gepfändeten Sachen", Diss. 1903.
82. Riehl: „Ueber die materiellen Voraussetzungen des Pfändungspfandrechts", Berlin 1888.
83. Roer: „Der Besitz an gepfändeten Sachen". Diss. Breslau 1913.

84. Römer: „Der Besitz des Gerichtsvollziehers an den im Gewahrsam des Schuldners belassenen Sachen", in „Württembergische Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung", 7. Jahrg. 1914, S. 158.
85. Rosenberg, Leo: Sachenrecht I, 1919.
86. Rosenberg: Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 2. Auflage 1929, 3. Auflage 1931.
87. Rothe, Willi: Das Inventarpfandrecht nach dem Gesetz vom 9. 7. 1926, Diss. Halle 1929.
88. Saalfrank, Joseph: „Das Pfandrecht am Inventar des landwirtschaftlichen Pächters nach dem Reichsgesetz vom 9. 7. 1926", Diss. Erlangen 1930.
89. Salier: „Verkauf von Bäumen auf dem Stamme", Diss. Rostock 1903.
90. Schmidt, Otto: „Sind die Rechte auf unmittelbaren Erwerb an Früchten der §§ 954—957 BGB. absolute Rechte im Sinne des § 823 I". Diss. Marburg 15. 12. 1926.
91. Schulz, Fritz: in „Bonner Festgabe für Ernst Zitelmann" 1923, „Zwischenverfügung bei Veräußerung und Verpfändung wesentlicher Sachbestandteile".
92. Sellner: „Zu § 956 BGB." in „Zeitschrift für bürgerliches Recht" 1905, S. 113.
93. Seuffert, von: Kommentar zur ZPO., 2. Bd., 11. Auflage.
94. Seuffert-Walsmann: Kommentar zur ZPO., 12. Auflage 1933.
95. Seydel: „Der Fruchterwerb auf Grund des Gestattungsgeschäftes" nach den §§ 956, 957", in „Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts" von Leonhard, Heft 24, Breslau 1907.
96. Sieber: Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters usw.
97. Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch, 4. Auflage 1919.
98. Staudinger: Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht 1925 und 9. Auflage 1926.
99. Stein: in ZHR. Bd. 36.
100. Stein: Grundriß des Zivilprozeßrechts, 3. Aufl. 1928.
101. Stein: Grundfragen der Zwangsvollstreckung, 1913.
102. Stein-Jonas: Zivilprozeßordnung, 14. Auflage 1929.
103. Stillschweig: „Das Gesetz betreffend die Ermög-

lichung der Kapital-Kreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter" in „JuristischeWochenschrift" 1926, S. 2605.
104. Strohal: „Der Sachbesitz nach dem BGB." in „Iherings Jahrb. Bd. 38, S. 1.
105. Struckmann-Koch: Die Zivilprozeßordnung, 9. Auflage, 1910.
106. Tuhr, von: Allgemeiner Teil 1, 2, 3.
107. Tuhr, von: in DJZ. 1904, S. 427.
108. Mierhaus: in ZZP. Bd. 13, S. 493.
109. Vogt: „Besitzverhältnisse an einer gepfändeten Sache". Diss. Rostock 1913.
110. Voss: „Ueber die Belassung gepfändeter Sachen im Gewahrsam des Schuldners" in „Zeitschrift für Vollstrekkungsrecht und Zustellungswesen", 13. Jahrg. S. 50.
111. Waldeck: „Die Pfändung ungeernteter Früchte" in „Archiv f. ziv. Praxis", Bd. 55, S. 459 ff.
112. Warneyer: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1. Auflage 1923, 2. Auflage 1930. 3. Auflage 1932.
113. Warneyer: Jahrbuch der Entscheidungen, 1917.
114. Weigert: „Der Besitz an gepfändeten Sachen", Diss. Heidelberg 1907.
115. Weirauch: in DJZ. 1905, S. 358.
116. Weismann: Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Bd. 2.
117. Wendt: in „Archiv f. ziv. Praxis", Bd. 89.
118. Windscheid: Pandekten, 4. Auflage 1875.
119. Windscheid: in Iherings Jahrbuch, Bd. 70, S. 1.
120. Wolf: Handkommentar zum BGB., Halle 1908.
121. Wolf: Sachenrecht, 9. Auflage 1932.
122. Zitelmann: „Uebereignungsgeschäft und Eigentumserwerb an Bestandteilen" in Iherings Jahrb., Bd. 70. S. 1.

A.

I. Gegenstand der Fruchtpfändung nach § 810 ZPO.

1. Früchte im Sinne dieser Bestimmung.

Die vorliegende Arbeit soll sich mit der Pfändung von Früchten auf dem Halm befassen und mit den Schwierigkeiten, die sich aus der Konkurrenz der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen mit einer Vollstreckung in fiktiv bewegliches Vermögen ergeben.

Im allemeinen sind unter Früchten sowohl die Erzeugnisse wie die sonstige Ausbeute einer Sache zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die fruchttragende Sache beweglich oder unbeweglich ist. Die vorliegende Arbeit begrenzt den Fruchtbegriff naturgemäß dahin, daß nur unbewegliche Sachen als Fruchtträger in Betracht kommen können; denn auf dem Halm gepfändet werden können nur Grundstücksfrüchte. Der Fruchtbegriff i. S. dieser Arbeit bedarf aber noch einer weiteren Einschränkung.

Auch die Früchte eines Grundstücks können an sich sowohl „Erzeugnisse" als auch „sonstige Ausbeute" des Grundstücks sein. Man wird aber zwischen diesen beiden Arten von Früchten einen Unterschied machen müssen, weniger hinsichtlich ihrer Pfändbarkeit, als vielmehr hinsichtlich der Normen, die für die Pfändung zu beachten sind.

Wenn § 810 ZPV. die Pfändung von Früchten behandelt, so könnte man daran denken, dieser Bestimmung den Fruchtbegriff des § 99 BGB. zu Grunde zu legen. Das hätte zur Folge, daß sowohl die Erzeugnisse des Grundstücks als auch die sonstige Ausbeute nach den Vorschriften des § 810 ZPO. pfändbar wären. Wie aber aus § 810, Abs. I, Satz 2 ZPO. hervorgeht, ist eine solche weiter Ausdehnung des Fruchtbegriffes vom Gesetzgeber nicht gewollt. Aus dem Hinweis, daß die Pfändung „nicht früher als einen Monat vor der gewöhn-

lichen Zeit der Reife erfolgen" darf, ist zu entnehmen, daß nur solche Früchte nach § 810 ZPO. pfändbar sind, die „periodisch"[1]) gerntet werden; denn nur bei solchen Früchten kann man von einer Zeit der Reife sprechen.[2]) Hierunter würden demnach fallen die Feldfrüchte (Getreide und Hackfrüchte), Obst, Blumen usw.

Diese Auffassung von einer Beschränkung des Fruchtbegriffs in § 810 ZPO. auf sog. landwirtschaftliche Früchte läßt sich aber noch weiter aus dem Gesetz begründen. Nach § 813 ZPO. soll ein landwirtschaftlicher Sachverständiger zur Pfändung hinzugezogen werden, während § 824 ZPO. von der „Aberntung" spricht. Dies ist aber die typische Bezeichnung für die Gewinnung der oben bezeichneten Fruchtarten.

Bei der sonstigen Ausbeute eines Grundstücks, wie Mineratien, Torf, Ton, u. a. m. kann man weder von einer Zeit der Reife sprechen —, wenn man nicht gerade „der Reife bei ihnen die Zeit der möglichen Förderung substituieren will"[3]) — noch kann man die Gewinnung solcher Früchte als Aberntung bezeichnen. Auch wäre bei der Pfändung solcher Früchte die Hinzuziehung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen nicht erforderlich. Es kommt noch hinzu, worauf besonders Oertmann (a.a.O.) verweist, daß es bei der sonstigen Ausbeute an einer „Abgrenzung" und „relativen Verselbständigung" fehlt, die „bei eigentlichen Früchten gegeben sei und ihre antizipierende Besitzergreifung ermöglicht."[4])

Eine weitere Frage wäre die, ob stehende Bäume unter die nach § 810 ZPV. pfändbaren Früchte zu rechnen sind. Auch diese Frage wird zu verneinen sein.[5]) Bei ihnen kann man ebenfalls nicht von einer Zeit der Reife, die sich aus ihrer Natur ergibt, sprechen. „Sie werden nicht nach dem natürlichen Lauf der Dinge in einer annähernd zu bestimmenden Zeit zur selbständigen Sache."[6]) Aus diesen Gründen versucht Oertmann, die Vorschrift des § 810 ZPO. auf stehende Bäume wenigstens entsprechend anzuwenden, da eine „antizipierende Uebergabe" von Bäumen möglich wäre. Einer solchen ent-

[1]) Sydow-Busch: § 810, S. 1020, Anm. 2.

[2]) So auch Stein-Jonas: § 810, S. 686, Anm. 2; Oertmann: ZZP., Bd. 41, S. 34, 111; Francke: a.a.O., S. 140; Feiler: a.a.O., S. 28; Reincke: § 810, S. 672, I; Weigert: a.a.O., S. 22.

[3]) So Kohler: zit. b. Oertmann, a.a.O.; Feiler: a.a.O., S. 28.

[4]) So im Ergebnis auch: Weigert: a.a.O., S. 43; Feiler: a.a.O., S. 28; Sydow-Busch: § 810, S. 1020, Anm. 2; Stein-Jonas: § 810,

sprechenden Anwendung dieser Bestimmung wird man aber mit Feiler (a.a.O.) entgegenhalten müssen, daß, wenn auch die Möglichkeit einer solchen antizipierenden Uebergabe stehender Bäume besteht, der Gesetzesbestimmung, in der der Zeitpunkt der Durchführung der Pfändung festgelegt ist, größere Bedeutung beizulegen ist. Dies insofern, als dadurch der Zeitpunkt des Eintritts der Verselbständigung der willkürlichen Festsetzung entzogen ist. Bei stehenden Bäumen spricht man ja auch von „schlagreifem Holz", der Zeitpunkt aber, zu dem diese Schlagreife festgestellt wird, ist zu sehr in das willkürliche menschliche Ermessen gestellt. Er bestimmt sich besonders nach dem Gesichtspunkt der höchsten Nutzbarkeit, die wieder für die verschiedenen Verwendungszwecke des Holzes nicht gleichmäßig festzulegen ist. Dies aber sollte durch die Einfügung der Zeitbestimmung in den § 810 ZPO. gerade verhindert werden. „Denn diese Vorschrift ist im Interesse der Landwirtschaft, also des Gemeinwohls, erlassen."[7])

Diesen Interessen aber würde es widersprechen, wenn durch die Zulassung der Pfändung stehender Bäume — und auch auf die sonstige Ausbeute des Grundstücks trifft dies zu — dem Grundstück „dauernd ein vielleicht sehr erheblicher Teil seines Wertes entzogen würde, was bei den durch Nachwuchs immerfort gedeckten Früchten nicht der Fall ist"[8]). Dies ist auch der Grund dafür, daß die Zwangsvollstreckung in solche Früchte eines Grundstücks nur als Vollstreckung in das Grundstück selbst durchgeführt werden kann, somit auch den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt.

Es ergibt sich demnach, daß unter den Früchten, die der Pfändung nach § 810 ZPO. unterworfen sind, nur die sog. Feld- und Gartenfrüchte zu verstehen sind.

S. 685,1, und die meisten anderen Kommentare.

[5]) So auch: Stein-Jonas: a.a.O.; Bunsen: a.a.O., S. 24 ff.; Falkmann: a.a.O., S. 731; Sydow-Busch: a.a.O.; Salier: a.a.O., S. 25; A. A. Endemann: § 714, S. 233 ff.; Weigert: a.a.O., S. 42.

[6]) Feiler: a.a.O., S. 28.

[7]) Reincke: § 810, S. 673,I; Prot. I, S. 385.

[8]) Oertmann: a.a.O., S. 35; Feiler: a.a.O., S. 29; wobei der erstere diese rechtspolitischen Erwägungen, entsprechend seiner Ansicht von der Pfändbarkeit stehender Bäume, nur auf die Pfändbarkeit der sonstigen Ausbeute eines Grundstücks beziehen will.

2. Ist die Fruchtpfändung eine Rechtspfändung?

Nach § 810 ZPO. können Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, gepfändet werden. Diese Möglichkeit ist allerdings nur dann gegeben, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich einmal die, daß ihre Beschlagnahme noch nicht im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist, und unter der weiteren Voraussetzung, daß die zu pfändenden Früchte einen bestimmten Reifegrad erreicht haben. Im folgenden soll zunächst nur die Möglichkeit der Pfändung betrachtet werden, ohne auf die Voraussetzungen schon jetzt näher einzugehen.

Nach §§ 93/94 BGB. sind die stehenden Früchte wesentliche Bestandteile des Bodens und können als solche nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Da § 810 ZPO. ihre Pfändung zuläßt, deren Wirkung nach § 804 ZPO. ein Pfandrecht für den betreibenden Gläubiger sein soll, so hat die Frage, ob zwischen diesen beiden Bestimmungen des Prozeßrechts und des materiellen Rechts ein Widerspruch besteht, in der Literatur und Rechtsprechung große Beachtung gefunden. Es würde zu weit führen und kann auch nicht Sinn und Zweck dieser Abhandlung sein, auf alle Konstruktionen und Lösungsversuche, zu denen diese Frage geführt hat, näher einzugehen. Deshalb soll die Frage der Beziehungen dieser Gesetzesbestimmungen zueinander nicht in der Richtung untersucht werden, ob sie zueinander im Widerspruch stehen. Vielmehr soll diese Frage etwa so formuliert werden, wie es Feiler (a.a.O., S. 10) getan hat:

„Gestattet der § 810 ZPO. eine Auslegung, deren Ergebnis mit den Grundsätzen der §§ 93/94 BGB. übereinstimmt?"

Bei Beantwortung der Frage, wie § 810 ZPO. auszulegen wäre, um einen „Einklang" zwischen dieser Rechtsbestimmung und dem Grundsatze, daß stehende Früchte nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können, herbeizuführen, ist in der Literatur[1]) verschiedentlich die Frage erörtert worden, ob es sich bei § 810 ZPO. wirklich um eine Sachpfändung handele, oder ob nicht Gegenstand der Pfändung nur das

[1]) So von Waldeck: a.a.O., S. 487; Oertmann: a.a.O., S. 19; Drechsler: a.a.O., S. 77; Förster-Kann: § 810, S. 635; Feiler: a.a.O., S. 10.

Recht auf die Aberntung der stehenden Früchte wäre. Bei dieser Auslegung des § 810 ZPV. müßte man zu dem Ergebnis gelangen, daß die Bestimmungen des § 810 ZPO. und die der §§ 93/94 BGB. gar nicht in Widerspruch zueinander treten können, da Gegenstand der Fruchtpfändung ein Recht wäre, während die §§ 93/94 BGB. „Sachen" zum Gegenstand haben.[2])

Zur Begründung der Ansicht, daß es sich nach § 810 ZPO. um eine Rechtspfändung handelt, wird angeführt, daß stehende Früchte wegen ihrer Bestandteilseigenschaft keine Sachen im materiellrechtlichen Sinne sind und deshalb nicht Rechtsobjekte sein können. Sie würden als Mobilien nur fingiert werden."[3]) Deshalb betrifft eine Pfändung — nach § 810 ZPO. — nicht unmittelbar die stehenden Früchte, sondern Gegenstand derselben ist vielmehr „das Recht des Schuldners auf die Früchte, das ius percipiendi". Hierbei ist es gleichgültig, ob dieses Recht dem Eigentümer des fruchttragenden Grundstücks oder einem anderen dinglich oder obligatorisch Berechtigten zusteht.[4]) Dieses Recht ist unabhängig von den Rechtsverhältnissen am Grundstück. Letzteres wird unter anderem auch daraus gefolgert, daß diese Fruchtpfändung, wie auch aus den Motiven hervorgeht, sowohl gegenüber dem Eigentümer als auch dem Pächter gegenüber wirksam erfolgen kann.[5])

Die Annahme, daß § 810 ZPO. ein Recht zum Gegenstand der Pfändung habe, hat beachtliche Gegnerschaft gefunden.[6]) Daß sich aus der Einordnung der Bestimmung des § 810 ZPO. in das System des Prozeßrechts eine Begründung weder für die Annahme noch für die Ablehnung einer solchen Ansicht herleiten läßt, hat schon Feiler (a.a.O. S. 10) nachgewiesen. § 810 ZPO. ist aufgeführt in den Bestimmungen, die die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen regeln. Zum beweglichen Vermögen gehören aber sowohl körperliche Sachen als auch Rechte, so daß auch die Zwangsvollstreckung je nachdem eine solche in beweg-

---

[2]) Feiler: a.a.O., S. 11.

[3]) Drechsler: a.a.O., S. 77.

[4]) Waldeck: a.a.O., S. 487; Drechsler: a.a.O., S. 77; Francke: a.a.O., S. 143. Auch Förster-Kann: § 810, S. 635 behauptet, daß die Aneignungsbefugnis, bezw. die Anwartschaft, allerdings nur die des Pächters, gepfändet werde.

[5]) Waldeck: a.a.O., S. 489; Feiler: a.a.O., S. 11.

liche Sachen oder in Rechte sein kann. Außerdem wird auch der Ausdruck „pfänden" als „terminus technicus" für beide Arten der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen verwendet. Mithin läßt sich aus der Systematik des Gesetzes kein Schluß auf die Rechtsnatur der Fruchtpfändung ziehen.

Gegen die Gleichstellung des Fruchtbezugsrechts des Eigentümers mit dem eines Nießbrauchers oder Pächters, wie sie Waldeck[7]) wenigstens für möglich zu halten scheint, wendet sich Oertmann.[8]) Er bezweifelt zunächst, ob überhaupt „ein Recht oder gar ein Anspruch auf den Fruchtbezug" überall vorhanden ist. Hinsichtlich des Eigentümers des Grundstücks lehnt er die Annahme eines besonderen Rechts auf den Fruchtbezug mit der Begründung ab, daß dieses Recht auf die Früchte nichts Besonderes n e b e n dem Eigentum, sondern ohne weiteres i n i h m enthalten sei, so daß sich bezweifeln läßt, ob eine Pfändung dieses unselbständigen Rechts anders als durch Pfändung der fruchttragenden Sache selbst möglich wäre.[9]) Hinsichtlich des Pächters aber hat Oertmann diese Frage offen gelassen.

Deshalb erscheint es notwendig, auf die Rechtsnatur des Fruchtbezugsrechts, vor allen Dingen des Pächters, näher einzugehen.

Durch den Abschluß des Pachtvertrages hat der Pächter ein Forderungsrecht auf den Genuß der Früchte erlangt. Ist aber dieses Forderungsrecht des Pächters ein Fruchtbezugsrecht i. S. des ius percipiendi? Wäre dies der Fall, dann müßte der obligatorische Vertrag „die Wirkung haben, daß das ius percipiendi aus dem Eigentum ausscheidet, dieses also vermindert, und auf den Pächter übergeht".[10]) Eine solche Wirkung des obligatorischen Pachtvertrages ist aber abzulehnen. Dieser Vertrag hat lediglich die Wirkung, daß der Berechtigte zur Gestattung der Ausübung des Perzeptionsrechtes gegenüber einem Dritten, dem Pächter, verpflichtet wird. Das Aneignungsrecht selbst ist hiervon streng zu unterscheiden, wird

---

[6]) Petersen: a.a.O., S. 77; Reuling: a.a.O., S. 78; Waldeck: a.a.O., S. 487 ff.; Oertmann: a.a.O., S. 19; RG. 18, S. 368.
[7]) a.a.O.
[8]) a.a.O.
[9]) Oertmann: a.a.O., S. 19; Waldeck: a.a.O., S. 488.
[10]) Waldeck: a.a.O., S. 488.

also durch den obligatorischen Vertrag nicht berührt.[11]) Der Eigentumserwerb an den Früchten selbst vollzieht sich gemäß § 956 BGB.

Nach der Ansicht v. Blumes[12]) ist in dem Antrag zum Pachtvertrag zugleich die Gestattungserklärung des Verpächters enthalten. Nimmt der Pächter den Pachtvertragsantrag an, so nimmt er zugleich auch die in demselben enthaltene Gestattungserklärung an. Das aber würde einer Verschmelzung „der Gestattung mit dem Grundverhältnis" gleichkommen.[13]) Dieser Ansicht wird man sich nicht anschließen können. Es kann natürlich Fälle geben, in denen beide rechtliche Handlungen zusammenfallen werden, so daß man rein äußerlich von nur einem Akt sprechen könnte, nämlich dann, wenn der Verpächter sein Grundstück vor der Ernte verpachtet. Schließt er aber nur den Pachtvertrag aus irgendwelchen Gründen schon zur Zeit der Ernte ab, soll aber der Dritte erst nach der Ernte das Grundstück als Pächter übernehmen, so wird man in einem solchen Falle dem Pächter nicht das Recht auf die zur Zeit des Vertragsschlusses stehenden Früchte zuerkennen können.[14]) Hieraus kann man ersehen, daß Pachtvertragsantrag und Gestattungserklärung nicht notwendig zusammenfallen müssen. Aehnlich liegt der Fall, wenn ein Nichtberechtigter ein Grundstück verpachtet. Hier kann der obligatorische Pachtvertrag Gültigkeit haben, während die Aneignungsgestattung nach dem Grundsatz nemo plus juris transferre potest quam ipse habet unwirksam wäre, da die Gestaltung nicht vom Eigentümer oder einem nach § 956, Abs. II BGB. Berechtigten ausginge[15]). Es ist also zu ersehen, daß die Ansicht von Blumes von der Verschmelzung nicht richtig sein kann, daß vielmehr an der Trennung zwischen dem obligatorischen Recht aus dem Vertrage und der Aneignungsgestattung festgehalten werden muß.

---

[11]) Otto Schmidt: a.a.O., S. 2; Waldeck: a.a.O., S. 488; Jung: a.a.O., S. 353; Planck: § 956, Anm. 2a, 2b; Cloos: a.a.O., S. 12; Feiler: a.a.O.; „Vielmehr bleibt das eigentliche Perzeptionsrecht nach wie vor beim Eigentümer, lediglich die Befugnis zu seiner Ausübung geht auf den obligatorisch Berechtigten über".

[12]) Ihering, Jahrb. 39, S. 452; ähnlich auch: Staudinger: § 956. S. 528, I, 2.

[13]) Cloos: a.a.O., S. 12.

[14]) So auch Cloos: a.a.O., S. 13.

[15]) Schmidt: a.a.O., S. 3; Cloos: a.a.O., S. 13.

Der Pächter hat ein obligatorisches Forderungsrecht gegen den Verpächter. Dieses kann als solches natürlich gepfändet werden. Eine solche Pfändung wäre aber nicht mit der Pfändung stehender Früchte gemäß § 810 ZPO. gleichzusetzen, da das Fruchtbezugsrecht auf Grund der Gestattung unabhängig ist von dem Bestehen eines obligatorischen Vertrages, somit auch nicht berührt würde durch eine Pfändung des obligatorischen Rechts aus einem solchen Vertrage.[16]) Somit kann das obligatorische Forderungsrecht des Pächters nicht Gegenstand der Fruchtpfändung nach § 810 ZPO. sein.

Die Untersuchung hat sich weiter darauf zu erstrecken, ob das Fruchtbezugsrecht ein dingliches Recht ist, durch dessen Pfändung die Früchte selbst betroffen werden.

Gegen die Behauptung, daß das Fruchtbezugsrecht dinglichen Charakter hat, kann man anführen, daß es „nichts Besonderes neben dem Eigentum, sondern ohne weiteres in ihm enthalten ist".[17]) Das Fruchtbezugsrecht kann wohl als „Teil eines ius in re", z. B. Emphyteusis, Colonat, Usus fructus vom Eigentum losgetrennt werden, nicht aber „für sich allein aus dem Eigentum ... ausgeschieden und als selbständiges ius in re konstituiert werden". Für den Fall, daß eine solche Möglichkeit bestände, müßte das Fruchtbezugsrecht „notwendig den Charakter einer Servitut annehmen". Das wesentliche Merkmal der Servitut aber, die perpetua causa, würde einem solchen Rechte fehlen, da dies die Abtrennung von Früchten zum Gegenstand hat und nicht die Nutzbarmachung des Bodens durch Bewirtschaftung oder Verpachtung. Somit ginge dieses Recht durch die Ausübung, d. h. die Aberntung der Früchte unter.[18]) Deshalb könnte man das Fruchtbezugsrecht nicht als Servitut ansehen[19]) und infolgedessen auch nicht als dingliches Recht.

Dieser Ansicht kann man ohne weiteres insoweit zustimmen, als sich solche Ueberlegungen auf das Fruchtrecht des gemeinen Rechts beziehen. Der obligatorisch Berechtigte, z. B. der Pächter, erwarb danach das Eigentum an den Früchten erst dadurch, daß er die Früchte mit dem Willen des Eigen-

---

[16]) So auch Feiler: a.a.O., S. 12; Waldeck: a.a.O., S. 489.

[17]) Oertmann: a.a.O., S. 19.

[18]) So Waldeck: a.a.O., S. 487; dem diese Ausführungen entnommen sind.

[19]) So außer Waldeck auch Feiler: a.a.O., S. 12.

tümers in Besitz nahm. Es mußte also neben die Besitzergreifung die Einwilligung des Berechtigten treten.[20] Versagte dieser die Einwilligung oder widerrief er sie, so handelte er zwar vertragswidrig, aber der Pächter konnte wegen des Mangels der Einigung nicht das Eigentum an den Früchten erwerben.[21]) Somit hatte Waldeck Recht, als er die Möglichkeit ablehnte,[22]) daß die Fruchtpfändung gemäß § 810 ZPO. durch die Pfändung des Rechtes auf die Früchte anstelle durch Pfändung der Früchte selbst erfolgen könnte. Der obligatorisch Berechtigte — dieser allein steht hier in Frage — hatte nur einen obligatorischen Anspruch auf die Gestattung. Dieses Recht konnte zwar gepfändet werden, aber von einer solchen Pfändung wurden die Früchte selbst nicht betroffen.

Eine Veränderung bezüglich des dinglichen Rechts war nur durch Tradition möglich. Die Abspaltung aus dem Eigentum und Schaffung eines anderen dinglichen Rechts wäre nur in der Form einer Servitut möglich gewesen. Daß eine solche an stehenden Früchten nicht bestellt und damit auch nicht zum Gegenstand einer Rechtspfändung gemacht werden könnte, war oben nachgewiesen worden.

Hinsichtlich des Fruchterwerbes nach Bürgerlichem Recht (§ 956) und der damit im Zusammenhang bestehenden Rechte werden in der Hauptsache zwei Theorien vertreten. Die von der herrschenden Meinung in Lehre und Rechtsprechung vertretene sog. Uebereignungstheorie[23]) hält den Fruchterwerb für eine Art der römischrechtlichen „traditio", die auch dem Eigentumserwerb nach § 929 BGB. zu Grunde liegt. Der Fruchterwerb wird als eine Unterart des Eigentumserwerbes nach § 929 BGB. angesehen, da die einzelnen Erfordernisse für den Rechtserwerb nach § 956 BGB. auch in § 929 BGB. enthalten sind.[24])

Nach dieser Ansicht ist die Aneignungsgestattung ein Verfügungsgeschäft, kein Verpflichtungsgeschäft[25]). Das Recht des Erwerbers ist kein obligatorisches, aber auch kein absolut

---

[20]) Windscheid: Pandekten[8], § 186, S. 587 ff.
[21]) Fuchs: a.a.O., S. 207.
[22]) A.a.O., S. 487 ff.
[23]) Besonders vertreten von Zitelmann: a.a.O., S. 3 ff.; Fuchs: a.a.O., S. 207; Fritz Schulz: a.a.O., S. 84 ff.
[24]) Zitelmann: a.a.O., S. 44; Fritz Schulz: a.a.O., S. 84 ff.
[25]) Fritz Schulz: a.a.O., S. 98.

dingliches, sondern ein „nichtobligatorisches, aber relatives Eigentumserwerbsrecht“[26]). Die Einigung kommt zustande durch die Annahme der Gestattungserklärung des Berechtigten durch den Gestattungsempfänger. Diese Annahme soll nach der einen Ansicht stillschweigend erfolgen[27]) oder in der Fortsetzung des Besitzes bis zur Trennung der Früchte vom Boden liegen[28]). Die andere Ansicht geht dahin, daß die Einigung über den künftigen Eigentumserwerb an den Früchten sofort nach der Erklärung des Gestattungsberechtigten gegenüber dem Gestattungsempfänger[29]) zustande gekommen ist.

Auch bezüglich der zum Eigentumserwerb erforderlichen Uebergabe sieht diese Meinung den § 956 BGB. als einen Fall des § 929 BGB. an, da die „Fortdauer des Besitzes bis zur Trennung dem genügt, was § 929 BGB. will“[30]).

Mit der Annahme der Gestattungserklärung sei der dingliche Vertrag perfekt[31]). Die Aneignungsgestattung erzeuge aber nicht ein absolutes dingliches, das Eigentum an der Haupt- bzw. Muttersache belastendes Recht[32]). Damit entfällt aber nach dieser Theorie die Möglichkeit, die Pfändung nach § 810 ZPV. als etwas anderes als eine Sachpfändung anzusehen, da danach ein solches Recht, das gepfändet werden könnte, nicht existiert.

Im Gegensatz zu der Uebereignungstheorie nimmt die Anwartschaftstheorie nicht ein vom Eigentum des Gestattungsberechtigten abgeleitetes Eigentum des Gestattungsempfängers mit der Trennung an, sondern ein ursprüngliches Eigentum. Der Gestattungsberechtigte, der Verpächter, könne kein Eigentum übertragen, da er selbst dieses nicht habe und dieses nicht erlangen könne, da das Recht, sich die Früchte anzueignen, unwiderruflich auf den Pächter als Gestattungsempfänger übergegangen sei. Auf Grund der Gestattung, die

---

[26]) Fritz Schulz: a.a.O., S. 98; Zitelmann: a.a.O., S. 44,IV: Dingliche Einigungserklärung und zugleich Einwilligung in den Besitzerwerb.

[27]) Zitelmann: a.a.O., S. 30.

[28]) Planck: a.a.O., S. 956, S. 430, Anm. 4; Warneyer: § 956, S. 182; Staudinger: § 956, S. 530, Bem. 4; Biermann: § 956, S. 238 ff., Bem. 4; Mot.: III, S. 368.

[29]) Cloos: a.a.O., S. 18; Crome: III, § 409, I, 3 a.

[30]) Zitelmann: a.a.O., S. 43.

[31]) Cloos: a.a.O., S. 18.

[32]) Cloos: a.a.O., S. 31; Zitelmann: a.a.O., S. 36.

als Verfügung anzusehen sei[33]), erlange der Pächter mehr als ein bloßes Forderungsrecht, nämlich ein dingliches Anwartschafts- oder Anfallsrecht auf das Eigentum mit der Trennung. „Dieses bildet die Grundlage des Eigentumserwerbes"[34]). Das Recht des Pächters erscheine als ein Recht an den Früchten, da dieser zu den Früchten „in einem gewissen dinglichen Verhältnis stehe"[35]). Dieses „Recht an den Früchten" sei zwar nicht volles Eigentum, habe aber die Wirkung, das Eigentum des Verpächters ihm gegenüber kraftlos zu machen[36]). Dieses Recht des Pächters könne nur als ein dingliches Recht bezeichnet werden, da es sich unmittelbar auf die Früchte beziehe und gegen jedermann wirke[37]). Es sei aber kein Sachenrecht „im juristischtechnischen Sinne", da die Sachenrechte im dritten Buche des BGB. abschließend aufgeführt seien[38]. Vielmehr sei es ein „beschränktes" Sachenrecht und gleiche insofern den anderen Erwerbsrechten, wie den Aneignungsrechten des Jagdeigentümers oder des Fiskus[39]).

Schmidt geht sogar soweit, dieses beschränkte Sachenrecht des Pächters, das ein ebensolches Vermögensrecht wie das Niesbrauchrecht sei, ebenso wie die anderen absoluten Rechte unter den Schutz des § 823, Abs. II, BGB. zu stellen. Inwieweit ihm hierin zu folgen ist, kann dahingestellt bleiben.

Wollte man sich auch der Meinung derjenigen anschließen, die in dem Fruchtbezugsrecht des Pächters ein dingliches Forderungsrecht oder ein dingliches Anfallsrecht sehen, so läßt sich doch mit der in Literatur und Rechtsprechung herrschenden Meinung aus dem Gesetz selbst nachweisen, daß

---

[33]) Otto Schmidt: a.a.O., S. 3; Fr. Schulz: a.a.O., S. 98 „Verfügungsgeschäft".

[34]) O. Schmidt: a.a.O., S. 26; dagegen Fr. Schulz a.a.O., S. 98 mit der Begründung, daß der Kreis der dinglichen Rechte im Gesetz geschlossen sei, im übrigen der Eigentumserwerb kraft eines derartigen Rechts in § 954 BGB. behandelt sei.

[35]) Schmidt: a.a.O., S. 14; so auch Fuchs: a.a.O., S. 207.

[36]) Fuchs: a.a.O.

[37]) Enneccerus-Lehmann: 2. Aufl., § 63, S. 187,5; v. Gierke: D. Pr., 2, § 137, S. 590, Anm. 30, der „ein zwar nur persönliches; aber durch den Besitz mit dinglicher Wirkung ausgestattetes Fruchtziehungsrecht" annimmt. Aehnlich Bunsen: a.a.O., S. 11 ff., 20.

[38]) So auch Planck: Vorbem. v. § 854, S. 7 a; Fritz Schulz: a.a.O., S. 98.

[39]) Otto Schmidt: a.a.O., S. 15 f.

die Pfändung nach § 810 ZPO. nicht ein Recht, sondern die stehenden Früchte unmittelbar zum Gegenstand hat.

Einmal ist aus dem Wortlaute der Bestimmung des § 810 ZPO. zu entnehmen, daß die Pfändung sich auf die Früchte erstreckt; denn das Gesetz sagt ausdrücklich: „Früchte können gepfändet werden". Wäre diese Pfändung als Rechtspfändung vom Gesetzgeber vorgesehen, so wäre dies bei der Fassung des § 810 ZPO. zum Ausdruck gebracht worden[40]). Aber auch Otto Schmidt selbst scheint der Ansicht zu sein, daß nicht das Anwartschastsrecht des Pächters Gegenstand der Pfändung ist, sondern die Früchte gepfändet werden. Er rechnet (aaO., S. 13) die Früchte vor ihrer Trennung zum Zwangsvollstreckungsgute des Pächters und erwähnt hierbei den § 810 ZPO. Hieraus wird man entnehmen können, daß auch er die Pfändung nach § 810 ZPO. nicht für eine Rechts-, sondern für eine Sachpfändung hält.

Aus den Bestimmungen des positiven Rechts läßt sich ersehen, daß die Pfändung nach § 810 ZPO. nur eine Sachpfändung sein kann. Würde es sich nämlich um eine Rechtspfändung handeln, so müßten auch die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung im Rechte Anwendung finden[41]). Daß das aber nicht der Fall ist, ergibt sich schon aus der Regelung der Zuständigkeit[42]). Organ der Zwangsvollstreckung in Forderungen oder Rechte ist das Vollstreckungsgericht (§§ 828, 857 ZPV.). Die Fruchtpfändung dagegen wird durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen. Er hat nach § 824 ZPO. die Versteigerung der gepfändeten stehenden Früchte vorzunehmen. Wenn dies aber der Fall ist, so liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß der Gerichtsvollzieher nur für die Versteigerung, dagegen nicht für die Pfändung stehender Früchte zuständig wäre[43]).

Auch aus der Form der Verwertung der gepfändeten ungetrennten Früchte läßt sich ersehen, daß es sich um eine Sachpfändung handelt. Nach § 824 ZPO. erfolgt die Verwertung durch Versteigerung, nicht aber durch Ueberweisung zur Einziehung oder durch Ueberweisung an Zahlungsstatt, wie es

---

[40]) Aehnlich in der Begründung Petersen: a.a.O., S. 77; Feiler: a.a.O., S. 14.

[41]) Petersen: a.a.O., S. 77; Feiler: a.a.O., S. 13.

[42]) Oertmann: a.a.O., S. 19.

[43]) Förster-Kann: § 810, Anm. 3; Oertmann: a.a.O., S. 19.

§ 835 ZPO. für die Verwertung gepfändeter Rechte vorschreibt.

Der Ansicht, daß es sich bei § 810 ZPO. um eine Rechtspfändung handelt, kann somit nicht beigetreten werden. Man kommt somit zu dem Ergebnis, daß die Pfändung nach § 810 ZPO. nur eine Sachpfändung sein kann[41]).

II. Voraussetzungen der Pfändung nach § 810 ZPO.

1. Allgemeine Voraussetzungen.

Die Pfändung stehender Früchte nach § 810 ZPO. ist, wie oben dargelegt, eine Sachpfändung. Es müssen demnach die allgemeinen Voraussetzungen einer wirksamen Pfändung erfüllt sein, es muß nämlich ein vollstreckbarer Titel (§§ 704, 794 ZPO.) vorliegen, der dem Vollstreckungsschuldner zugestellt ist (§ 750 ZPO.).

2. Besondere Voraussetzungen.

Nach § 808 ZPO. ist erforderlich, daß die zu pfändende Sache sich im „Gewahrsam" des Vollstreckungsschuldners befindet.

Eine Definition des Begriffs Gewahrsam ist weder im § 808 noch in einer anderen Bestimmung der ZPO. gegeben. Das Strafgesetzbuch spricht z. B. in § 246 von der Alternative „Besitz oder Gewahrsam", ohne ebenfalls eine Definition zu geben. Während diese beiden Gesetze wie auch die Konkursordnung in § 44 wenigstens den Begriff des Gewahrsams kennen und -verwenden, ist dieser dem BGB. unbekannt. Es liegt deshalb zunächst die Möglichkeit nahe anzunehmen, daß die ZPO. hier einen neuen Begriff verwendet, der sich mit dem Begriff des Besitzes nach BGB. nicht deckt. Daß das nicht der Fall ist, soll im Folgenden kurz nachgewiesen werden.

Die Novelle von 1898, durch die die ZPO. revidiert und dem neuen BGB. angeglichen wurde, hat von „ausschließlich

---

[41]) So in der Hauptsache: Petersen: a.a.O., S. 77; Oertmann: a.a.O., S. 19; Staudinger: a.a.O., § 94, Anm. 3 b, S. 365; Warneyer: § 93, S. 126,V; Falkmann: a.a.O., S. 728; Waldeck: a.a.O., S. 482; Ennecerus: § 118,III,2, S. 303; RG. 18, S. 368; RGRK., § 93, Bem. 7, S. 108 ff.

redaktionellen Aenderungen" grundsätzlich Abstand genommen[1]), zudem unterliegt die Bedeutung des Begriffs Gewahrsam „keinem Zweifel"[2]). Wenn dies aber der Fall ist, so muß sich dieser mit schon bekannten anderen Begriffen decken. So nimmt auch die herrschende Meinung an, daß der Gewahrsam ein tatsächliches „nicht bloß juristisch angenommenes"[3]) Herrschafts- oder Gewaltsverhältnis zu der Sache i. S. des unmittelbaren Besitzes des BGB. bezeichnet[4]). Der mittelbare Besitzer kann keinen Gewahrsam in dem oben bezeichneten Sinne haben, denn er kann keine tatsächliche Herrschaft über die Sache ausüben[4a]). Dagegen ist es gleichgültig, ob es sich bei dem unmittelbaren Besitz um Eigenbesitz oder Fremdbesitz handelt[5]).

Aus der Rechtsstellung des Besitzdieners aber könnten Zweifel darüber entstehen, ob der Gewahrsam sich immer mit dem unmittelbaren Besitz des BGB. deckt. Daß der Besitzdiener keinen selbständigen Besitz hat, sondern „die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen . . . ausübt", ist in § 855 BGB. ausdrücklich hervorgehoben. Hinsichtlich des Gewahrsams fehlt im Gesetz eine diesbezügliche Bestimmung. Ließe sich nachweisen, daß der Besitzdiener zwar nicht Besitz, wohl aber Gewahrsam an einer Sache haben kann, so erschienen Zweifel an der Richtigkeit der Gleichstellung von unmittelbarem Besitz und Gewahrsam nicht unberechtigt.

Planck sieht „etwas Relatives" (aaO.) in dem Begriff „Gewahrsam". Er hält Gewahrsam des Besitzdieners „wenigstens" dann für möglich, wenn der Besitzherr den Gewahrsam selbst aufgegeben hat, oder wenn die Sache zur Zeit der Pfändung

---

[1]) Planck: Vorbem. v. § 854, S. 34,9.

[2]) Stein-Jonas: § 808, S. 678,II; Prot. z. BGB., VI, S. 717.

[3]) Weissmann: a.a.O., II, § 148, S. 127, Anm. 4.

[4]) [4a]) Biermann: Sachenrecht, § 855, § 868; Seuffert-Weissmann: § 808, S. 477, Anm. 2; Stein-Jonas: § 808, S. 678,II; Planck: Vorbem. v. § 854, S. 34, Bem. 9; derselbe: § 855, S. 48, Bem. 5; Warneyer: ZPO., § 808, S. 700,I,1; Sydow-Busch: § 808, S. 1015, Anm. 1; Kleinfeller: § 150, S. 634, Anm. 3; Goldschmidt: § 95, S. 257, Anm. 1; Weissmann: II, § 148, S. 127, Anm. 4; a. A. Cosack: Lehrbuch, II, § 112, S. 431, Anm. 1 b; Rosenberg: § 197, S. 687, Bem. I, 1 a; Jaeger: KO., § 44, S. 795, Anm. 16; Weigert: a.a.O., S. 11; undeutlich Wolf: Sachenr., § 6, S. 20, Bem. 5, der einmal sagt: „Gewahrsam ist hiernach beinahe reines Raumverhältnis" und an anderer Stelle: „Gewahrsam ist unmittelbarer Besitz".

[5]) Stein-Jonas: a.a.O.; Seuffert-Walsmann: a.a.O.

der „unmittelbaren tatsächlichen Einwirkung des Herrn völlig entzogen ist“[6]). Hierzu wird man aber sagen müssen, daß die Fälle der Gewahrsamsaufgabe durch den Herrn und der Entfernung aus der unmittelbaren tatsächlichen Einwirkungssphäre des Herrn durch den Besitzdiener aus dem Bereich der Betrachtung auszuscheiden sind. Es kann nämlich in diesen Fällen höchst zweifelhaft sein, ob der Besitzherr unter solchen Umständen überhaupt noch als unmittelbarer Besitzer und der andere als Besitzdiener wird angesehen werden können.

In den anderen Fällen dagegen wird man der Auffassung zuneigen müssen, daß derjenige, der den unmittelbaren Besitz und damit die tatsächliche Gewalt hat, auch in „räumlicher Nähe“ zu der Sache steht und die „unmittelbare Möglichkeit körperlicher Ergreifung und Beschützung“[7]) der Sache hat, so daß der Besitzdiener, der nach § 855 BGB. für den Herrn den Besitz „ausübt“, für diesen damit auch den Gewahrsam nur ausübt, somit keinen eigenen Gewahrsam an der Sache hat[8]).

Gegen die Gleichstellung von unmittelbarem Besitz und Gewahrsam könnte weiter eingewendet werden, daß der Besitzdiener, der nicht Besitz hat, nach § 860 BGB. sich verbotener Eigenmacht, die gegen die Sache verübt wird, mit Gewalt erwähren kann. Bei einem solchen Einwand würde aber außer Acht gelassen werden, daß der Besitzdiener von diesem Rechte nicht in seinem eigenen Interesse Gebrauch machen könnte, sondern daß alle Abwehrhandlungen gegen die verbotene Eigenmacht nur im Interesse des Besitzherrn von ihm vorgenommen werden könnten. Er hat nicht „seine Sachgewalt“ zu schützen, sondern den Besitz des Herrn[9]). Dies ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut, wie auch aus dem Sinne des § 860 BGB. Diese Bestimmung besagt nicht, daß der Besitzdiener die dem Besitzherrn nach § 859 BGB. zustehenden Rechte „auch“ hat, sondern nur, daß er die dem letzteren zustehenden Rechte ausüben darf; so wie er nach § 855 BGB. die tatsächliche Gewalt für den Besitzherrn ausübt. Der Besitzdiener hat

---

[6]) Rosenberg: a.a.O.; so auch Walsmann: a.a.O.

[7]) Planck: § 855, S. 48, Anm. 5.

[8]) So auch: Weissmann: a.a.O., § 148, Anm. 4, S. 127; Sydow-Busch: § 808, S. 1015, Anm. 1; Seuffert-Walsmann: § 808, S. 477, Anm. 2; Stein-Jonas: § 808, S. 678,II; OLG. Breslau, Rechtsprechung, Bd. 20, S. 333; OLG. Dresden, Rechtsprechung, Bd. 33, S. 104.

[9]) Warneyer: § 860, S. 11.

somit das Selbsthilferecht nicht auf Grund eines Gewahrsams an der Sache, sondern dieses Recht ist „ein Ausfluß des Besitzes seines Herrn“[10]).

Gegen die Gleichstellung von unmittelbarem Besitz und Gewahrsam mit der Folge, daß Gewahrsam ein unmittelbares tatsächliches Herrschaftsverhältnis zu einer Sache bedeutet, ist einzuwenden, daß „dem Gewahrsam ein Merkmal eignen muß, das dem mittelbaren Besitz fehlt“[11]). Dieses Merkmal ist aber nicht allein darin zu suchen, worin sich der mittelbare vom unmittelbaren Besitze unterscheidet — im Verhältnis des unmittelbaren Besitzers zum mittelbaren gemäß § 868 BGB. —, sondern zu dem Begriffe des Gewahrsams müsse noch ein „Moment hinzukommen, das auch dem unmittelbaren Besitze nicht immer eignet“. Auszugehen ist von dem Besitze als vom Gemeinbewußtsein anerkannte Sachherrschaft[12]), nicht als tatsächliche Gewalt. Diese ist nur das Mittel zur Erlangung des Besitzes, während der Besitz erst der Zustand der bereits erlangten tatsächlichen Gewalt ist. Wie aus dem Ausdruck „Erlangen“ im Gegensatz zu „Erhalten“ hervorgeht, setzt die Erlangung der tatsächlichen Gewalt eine Willensaktion voraus. Ist die tatsächliche Gewalt erlangt, so hat der Betreffende, der sie erlangt hat, auch Herrschaft. „Auch schon der Begriff der Gewalt an sich enthält ein gewisses Herrschaftsmoment“[13]).

Die Zwangsvollstreckung soll sich nur gegen das Vermögen, bzw. die zum Vermögen des Vollstreckungsschuldners gehörigen Sachen richten. Der Gerichtsvollzieher, der im Wege der Zwangsvollstreckung eine Pfändung vornimmt, hat eine Prüfungspflicht[14]) dahingehend, ob die zu pfändenden Sachen im Gewahrsam des Schuldners stehen, d. h. ob der Schuldner dazu „in einem so innigen Verhältnis steht, daß für ihre Zugehörigkeit zu seinem Vermögen eine große Wahrscheinlichkeit gegeben ist“[15]). In welchem Rechtsverhältnis der Schuldner zu der Sache steht, darauf kann sich die Prüfungspflicht des Gerichtsvollziehers nicht erstrecken; denn dazu sind oft eingehende Rechtskenntnisse erforderlich, zu minde-

---

[10]) Planck: § 860, S. 60; Feiler: a.a.O., S. 24.
[11]) Weigert: a.a.O., S. 12.
[12]) Weigert: a.a.O., S. 14 f.
[13]) Weigert: a.a.O., S. 15; Cosack: § 6, S. 23,II,1.
[14]) Warneyer: § 808, Anm. I,1, S. 700.
[15]) Weigert: a.a.O., S. 13.

stens müßte der Gerichtsvollzieher mit den Verhältnissen des Schuldners genau vertraut sein. Deshalb gibt das Gesetz in § 808 ZPO. gewisse Grenzen an, in denen sich diese Prüfungspflicht zu halten hat.

Wenn der Gerichtsvollzieher die Pfändung vornimmt, so kann er leicht erkennen, in welcher räumlichen Beziehung der Schuldner zu der Sache steht, dagegen nicht, ob er über die Sache Herrschaft oder Gewalt hat.

Weigert (aaO., S. 17) definiert infolgedessen das Verhältnis, in dem der Schuldner, wenn es leicht erkennbar sein soll, zu der Sache stehen muß als „das tatsächliche Vermögen, auf die Sache einzuwirken, und zwar im Augenblick sichtlich unter Ausschließung anderer, ohne Rücksicht darauf, ob nicht in Wirklichkeit vielleicht doch die Herrschaft anderen zusteht und sie zur Einwirkung berechtigt". Gewahrsam ist also das, was von der tatsächlichen Gewalt nach Ausscheidung des darin enthaltenen Herrschaftsmomentes übrig bleibt also ein rein konkretes Verhältnis[16]).

Zu diesen Gedankengängen Weigerts wird man sagen müssen, daß das tatsächliche Vermögen der Einwirkung auf die Sache doch nicht eines gewissen Herrschaftsmomentes entbehrt, sofern es nicht ein bloßes körperliches Verhältnis zu der Sache sein soll, was er jedoch selbst (aaO., S. 15) als nicht ausreichend ablehnt. Derjenige, der auf eine Sache tatsächlich einzuwirken vermag, kann das gerade deshalb, weil er Gewalt oder Herrschaft über die Sache hat. Daß Weigert statt „Herrschaft" „Vermögen" sagt, ist ohne tiefere Bedeutung, sondern lediglich nur eine andere Bezeichnung. Diese bedeutet aber in Wahrheit auch nichts anderes als „können", und das Können selbst setzt doch wiederum eine Herrschaft über die Sache voraus. Das Herrschaftsmoment läßt sich demnach nicht aus der tatsächlichen Gewalt ausscheiden. Man muß also auch hier zu dem Ergebnis kommen, daß Gewahrsam tatsächliche Gewalt mit Herrschaftsmoment ist, sich also mit dem Begriff des unmittelbaren Besitzes deckt.

---

[16]) In diesem Sinne scheinen auch Rosenberg: § 197,I,1a, S. 687 „Zustand rein tatsächlichen Habens"; Heilfron-Pick: § 22, S. 277, B, 1 a, 1 „tatsächliche Innehabung"; Wolff: § 6 S. 20, 5 „beinahe reines Raumverhältnis" den Gewahrsam aufzufassen. A. A. Cosack: § 6, S. 23 f, II,1,21 der auch bei der tatsächlichen Gewalt ein generelles Herrschaftsmoment annimmt.

Der Pächter als Vollstreckungsschuldner muß demnach in unmittelbarem Besitze der Pfandsache sein. Die Fruchtpfändung nach § 810 ZPO. ist, wie oben dargelegt, eine Sachpfändung, d. h. Gegenstand der Pfändung sind die ungetrennten Früchte. Der Pächter muß also Gewahrsam an den ungetrennten Früchten haben[17]). Ein solcher Gewahrsam aber ist dann gegeben, wenn der Pächter sich im unmittelbaren Besitz des fruchttragenden Grundstücks befindet[18]).

Die Frage, ob dem Eigentümer irgendwelche Rechtsmittel gegeben sind, gegen eine, auf Grund eines vollstreckbaren Titels gegen den Pächter vorgenommene Pfändung einzuschreiten, ist zu verneinen.

Die Erinnerung nach § 766 ZPV. gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung steht dem Eigentümer nicht zu. Gegen den Pächter ist die Zwangsvollstreckung in die ungetrennten Früchte dann zulässig, wenn er sich, wie im Normalfalle, im unmittelbaren Besitze des Grundstücks befindet. Damit ist auch sein Gewahrsam an den ungetrennten Früchten gegeben. Ist das aber der Fall, dann ist die Pfändungsmöglichkeit gegeben und die Erinnerung gemäß § 766 ZPO. unzulässig[19]).

Für die Frage, ob der Eigentümer die Interventionsklage nach § 771 ZPO. erheben könnte, ist entscheidend, zu wessen Vermögen die ungetrennten Früchte gehören.

Der Grundeigentümer ist als solcher auch Eigentümer der vom Boden noch nicht getrennten Früchte des Grundstücks, da die ungetrennten Früchte wesentliche Bestandteile des Bodens sind. Hat er das Grundstück verpachtet, so ist er nach § 581 BGB. verpflichtet, dem Pächter den Genuß der Früchte zu gewähren. Der Eigentumserwerb an den Früchten erfolgt nach § 956 BGB., wenn der Pächter im Besitze des Grundstücks ist, mit der Trennung. Nach § 956, Abs. I. Satz 2 BGB. ist der Eigentümer an die dem Pächter erteilte Aneignungsgestattung gebunden, insofern als er dem besitzenden Pächter gegenüber die Gestattung nicht widerrufen kann[20]), wenn er

[17]) Cosack: § 113,II,2, S. 435.

[18]) So auch Stein-Jonas: § 810, S. 686,II; Baumbach: § 810, S. 1050, Anm. 3; Feiler: a.a.O., S. 25.

[19]) Sydow-Busch: § 810, S. 1020, Anm. 4; Oertmann: a.a.O., S. 36.

[20]) Schmidt: a.a.O., S. 11; Jung: im „Recht", 1919, S. 353; Staudinger: § 956,II,3, S. 529; Biermann: § 956, S. 238, Bem. 3; Planck: § 956,2b; A. A. Zitelmann: a.a.O., S. 47; Cloos: a.a.O., S. 22.

zur Gestattung verpflichtet ist. Diese Pflicht ist ihm aber durch § 581 BGB. auferlegt. Die Folge davon ist, daß das Eigentum des Verpächters „dinglich gebunden" wird[21]), und der Pächter dadurch „zu den auf dem Grundstück stehenden Früchten in einem gewissen dinglichen Verhältnisse steht"[22]). Das Eigentum des Grundeigentümers an den ungetrennten Früchten bleibt zwar wegen §§ 93/94 BGB. bestehen, wird aber infolge der dinglichen Gebundenheit des Eigentümers dem Pächter gegenüber kraftlos. Damit gehören aber die Früchte schon vor ihrer Trennung tatsächlich zum Vermögen des Pächters[23]) und haften für seine Verbindlichkeiten.

Infolge seiner dinglichen Gebundenheit dem Pächter gegenüber hat der Eigentümer kein die Veräußerung hinderndes Recht i. S. des § 771 ZPO. und kann somit nicht die Interventionsklage erheben[24]).

§ 810 ZPO bestimmt weiter, daß die Pfändung nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen dürfe. Die Früchte müssen also schon „erkennbar hervorgetreten sein"[25]). Wenn diese gewöhnliche Reifezeit im Gegensatz zu der tatsächlichen als Zeitpunkt für die Vornahme der Pfändung vorgeschrieben ist, so geschieht das deshalb, weil die Zeit der gewöhnlichen Reife für eine Gegend sich leichter ermitteln läßt, während die tatsächliche Reifezeit von den Bedingtheiten des Bodens, auf dem die Früchte stehen, und der Zeit der Aussaat abhängig ist, und außerdem elementaren Zufällen unterliegt[26]). Daß diese Vorschrift nur „im Interesse der Landwirtschaft, also des Gemeinwohls"[27]) gegeben ist, kann deshalb nicht stimmen, weil durch die Bestimmung des § 824 ZPO., wonach die Versteigerung der Früchte erst nach der Reife zulässig ist, die Interessen der Allgemeinheit an der Erhaltung der Saat bzw. der noch unreifen Früchte genügend

---

[21]) Fuchs: a.a.O., S. 207; Jung: a.a.O.

[22]) Fuchs: a.a.O.; Schmidt: a.a.O., S. 15.

[23]) Schmidt: a.a.O., S. 12 ff.; Feiler: a.a.O., S. 26; Staudinger. § 956,I,2; Biermann: § 956, Bem. 2; Warneyer: § 956, S. 182; Oertmann: a.a.O., S. 38.

[24]) Fuchs: a.a.O., S. 207 ff.; Oertmann: a.a.O., S. 38; v. Thur: DJZ. 04, S. 427; Planck: § 956, S. 430 ff., Anm. 4.

[25]) Oertmann: a.a.O., S. 39.

[26]) Reincke: § 810, Anm. I, S. 672 ff.; ähnlich auch Stein-Jonas: § 810,3, S. 687; Falkmann: a.a.O., S. 732; RG. 42, S. 383.

[27]) Reincke: a.a.O.

geschützt sind[28]). Als maßgebend sind vielmehr praktische Erwägungen anzusehen. Könnte der Zeitpunkt der Pfändung beliebig festgesetzt werden, dann könnte leicht der Fall eintreten, daß der zu erwartende Ertrag des Grundsücks über- oder auch unerschätzt würde, wodurch leicht die Interessen des Gläubigers oder auch die des Schuldners geschädigt werden könnten[29]).

Welche Wirkung hat aber eine früher als zu dem, im § 810 ZPO. bestimmten Zeitpunkt vorgenommene Pfändung? Aus den Worten des Gesetzes — darf nicht — könnte man entnehmen, daß eine solche Pfändung nichtig sei. Man würde damit eine Parallele zu den Fällen ziehen, in denen das Gesetz ebenfalls sagt „kann nicht", wobei ein Verstoß gegen eine solche Vorschrift grundsätzlich Nichtigkeit zur Folge hat. Für eine solche Auslegung des § 810 ZPO. liegen aber nicht genügend Gründe vor. Würden durch einen Verstoß gegen eine zwingende Rechtsnorm die Interessen der Allgemeinheit verletzt oder die Rechtssicherheit in Frage gestellt werden, so ist die Folge eines solchen Verstosses immer Nichtigkeit (§ 134 BGB.). In solchen Fällen aber, in denen nur die Interessen eines Einzelnen verletzt würden, ist es in die Hand des Einzelnen gegeben, sich durch den Gebrauch von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen gegen eine Verletzung seiner Interessen zu wehren. Macht er diesen Gebrauch nicht, so wird angenommen, daß er sich in seinen Interessen nicht verletzt fühlt. Dann bedarf er aber auch nicht eines besonderen Schutzes.

Wie oben dargelegt, würden die Interessen der Allgemeinheit durch eine zu früh vorgenommene Pfändung nicht verletzt werden, da durch die Bestimmung des § 824 ZPO. die Verwertung der zu früh gepfändeten Früchte durch die Versteigerung erst nach der Reife zulässig ist.

Die praktischen Erwägungen aber, die zu einer gesetzlichen Regelung des Zeitpunktes der Vornahme der Pfändung geführt haben, sind im Interesse der durch eine solche Pfändung betroffenen Beteiligten angestellt worden. Fühlen sich diese Beteiligten — Gläubiger oder Vollstreckungsschuldner — durch eine infolge der zu früh vorgenommenen Pfändung mögliche Ueber- oder Unterbewertung der gepfändeten

---

[28]) Oertmann: a.a.O., S. 40.
[29]) Oertmann: a.a.O.; Feiler: a.a.O., S. 3.

Früchte in ihren Interessen verletzt, so ist ihnen der Rechtsbehelf der Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung nach § 766 ZPO. gegeben. Der Vollstreckungsakt ist also nicht von vornherein ungültig, kann aber auf Betreiben der betroffenen Beteiligten aufgehoben werden[30]).

Ueber die Bestimmung, daß die Früchte noch nicht „im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen beschlagnahmt" sein dürfen, wird bei der Behandlung der Konkurrenzfragen noch gesprochen werden.

III. Erfordernisse der Pfändung nach § 810 ZPO.

Zur Wirksamkeit der Pfändung ist nach § 808, Abs. I ZPO. erforderlich, daß der Gerichtsvollzieher die zu pfändenden Sachen in Besitz nimmt. Es tritt hier der das Gesetz im allgemeinen durchziehende Grundsatz klar hervor, daß jede dingliche Rechtsänderung auch nach außen klar in Erscheinung zu treten hat, d. h. mit anderen Worten, des publizistischen Elementes nicht entbehren kann. So erfordert eine Veränderung im Eigentum, d. h. der Eigentumsübergang, außer der materiellen Einigung nach § 929 BGB. die Uebergabe der Sache. Wenn diese auch in einzelnen Fällen (§ 929 BGB. Satz 2; § 930, § 931 BGB.) ersetzt werden kann, so heißt das aber nicht, daß in diesen Fällen die bloße Einigung über den Rechtsübergang genügt. Immer muß vielmehr dann an die Stelle der körperlichen Uebergabe etwas anderes treten, das den vollzogenen Rechtsübergang nach außen dokumentiert, einen Uebergabeersatz.

Auch bei allen anderen dinglichen Rechten kann sowohl bei ihrer Schaffung als auch bei ihrer Veränderung dieses publizistischen Elementes nicht entbehrt werden. Der Besitz wird, sei es originär oder derivativ, durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben, die Rechte an Grundstücken durch Einigung und Eintragung. Letztere ist der publizistische Akt. Zur Bestellung des Pfandrechtes an einer Sache ist die Einigung und die Uebergabe der Sache erforderlich (bzw. an Grundstücken Einigung und Eintragung in der Form der Hypothekenbestellung).

[30]) So auch im Ergebnis Falkmann: a.a.O., S. 732; Oertmann: a.a.O., S. 40; Hein: a.a.O., S. 290; Stein-Jonas: § 810,III, S. 687; Feiler: a.a.O., S. 30; RG. 34,377.

Es ist somit nicht verwunderlich, daß auch in der Zwangsvollstreckung dieser Grundgedanke verwandt wird. Denn auch hier soll der betreibende Gläubiger mit Hilfe der staatlichen Macht, die in der Pfändung zum Ausdruck kommt, eine Sicherung seines Anspruchs in Form einer Beschlagnahme erhalten, „an die sich das Pfandrecht des Gläubigers anknüpfen kann, aber nicht muß"[1]). Damit aber eine solche Sicherung des Gläubigers auch äußerlich erkennbar wird, bedarf er nach § 808 ZPO. der Inbesitznahme der Sache durch den Gerichtsvollzieher. Daß unter dem Besitz des Gerichtsvollziehers ein solcher im materiellrechtlichen Sinne gemeint ist, ist nach der herrschenden Auffassung unbestritten[2]). Nur vereinzelt wird, soweit es sich übersehen läßt, die Meinung vertreten, daß die ZPO. einen „besonderen prozessualen Besitzbegriff" einführen wollte, der etwas anderes sei als der Besitz im materiellrechtlichen Sinne[3]). Man wird sich aber ohne Bedenken der herrschenden Meinung anschließen können. Wenn auch der Besitzesbegriff des BGB. sowohl den mittelbaren als auch den unmittelbaren Besitz umfaßt[4]), so kann es doch unzweifelhaft sein, daß der Gerichtsvollzieher durch die Inbesitznahme der Pfandsache unmittelbarer Besitzer i. S. des § 854 BGB. wird[5]). Der gegenteiligen Ansicht, die als Besitzer den Staat und den Gerichtsvollzieher als dessen Besitzdiener betrachtet[6]), oder für den eigentlichen Besitzer den Gläubiger und den Gerichtsvollzieher als Besitzgehilfen ausgibt[7]), kann nicht beigetreten werden. Wenn auch der Gerichtsvollzieher als Organ des Staates auftritt, so tritt er doch als „selbständiges Staatsorgan" auf, „so daß man ohne jede Ungenauigkeit von s e i n e m Be-

---

[1]) Stein: Grundfragen, S. 111, 34 ff.

[2]) Stein-Jonas: § 808, IV, S. 682; Stein: Grundfragen, S. 111; Planck: § 868, Anm. 2 b, S. 83 ff.; Staudinger: § 868, III, 2 b, S. 72; RGRK., § 868, Bem. 3, S. 24; Seuffert-Walsmann: § 808, Bem. 3 f., S. 450; Weigert: a.a.O., S. 21 ff.; Feiler: a.a.O., S. 35.

[3]) So Weissmann: a.a.O., § 148, S. 128, III; Förster-Eccius: (zit. b. Weigert: a.a.O., S. 21, Anm. 1) Pr. Priv. R., Bd. III, § 157, S. 21, faßt den Besitz auf als „ein der Sequestration ähnlicher obrigkeitlicher Gewahrsam". Aehnlich auch: OLG. Dresden i. Seuff. Arch., Bd. 62, Nr. 171, S. 299.

[4]) Eine ausführliche Begründung dafür gibt Weigert: a.a.O., S. 22.

[5]) So die durchaus herrschende Meinung, siehe Anm. 2.

[6]) Riedinger: a.a.O., S. 55 f.

[7]) Weissmann: a.a.O., 2, S. 129, III.

sitz sprechen kann, und nicht einen Besitz des Staates anzunehmen braucht[8]).

Gegen die Ansicht Weißmanns läßt sich, ohne hier auf den Gläubigerbesitz näher einzugehen, mit Erfolg anführen, daß das Charakteristikum der Besitzdienerschaft nach § 855 BGB. die Unterordnung, d. h. die soziale Abhängigkeit des Besitzdieners vom Besitzherrn ist[9]). Ein solches Verhältnis kann man aber nicht zwischen dem Gläubiger und dem Gerichtsvollzieher als Staatsorgan annehmen.

Es ist also festzuhalten, daß durch die Inbesitznahme der Pfandsache der Gerichtsvollzieher unmittelbarer Besitzer derselben geworden ist.

Eine weitere Frage geht dahin, wie sich die Besitzverhältnisse gestalten, wenn der Gerichtsvollzieher die Pfandsache nicht wie üblich auf die Pfandkammer bringt, sondern im Gewahrsam des Schuldners beläßt. Nach § 808, Abs. II ZPO. ist er dazu befugt, sofern es sich um andere Sachen als die in dieser Bestimmung aufgezählten Gegenstände handelt. Hierbei ist allerdings erforderlich, daß er die Pfändung durch Anbringung von Pfandzeichen ersichtlich macht.

Die Frage nach den Besitzverhältnissen im Falle des § 808, Abs. II ZPO. ist sehr umstritten.

Nach der einen Auffassung[10]) soll der unmittelbare Besitz des Gerichtsvollziehers nicht dadurch verloren gehen, daß er sich vom Orte der Pfändung entfernt und die Pfandsache im Gewahrsam des Schuldners beläßt. Hierdurch soll er nur vorübergehend in der Ausübung der tatsächlichen Gewalt i. S. des § 856, Abs. II BGB. verhindert sein. Diese Verhinderung hört aber auf, wenn der Gerichtsvollzieher die Pfandsache versteigert, „denn dann tritt der unmittelbare Besitz des Gerichsvollziehers wieder voll in Erscheinung".

Aber auch der Schuldner soll neben dem Gerichtsvollzieher unmittelbarer Besitzer der Pfandsache sein, da er die tatsächliche Gewalt „für sich in Unabhängigkeit vom Gerichtsvollzieher ausübt"[11]). Weigert nimmt somit eine Mehrheit von

[8]) Stein: Grundfragen, S. 111.

[9]) RGRK. § 868, Bem. 3, S. 24; RG. 94, S. 342; Stein-Jonas: § 808, IV, S. 683; Planck: § 868, Bem. 2 b. S. 83 ff.; Rosenberg: § 868, S. 118, Bem. 2 a; Weigert: a.a.O., S. 55.

[10]) Weigert: a.a.O., S. 28.

[11]) Weigert: a.a.O., S. 61 ff., 68; a. A. Rosenberg: § 868, Bem. 2 a, S. 118.

Sachherrschaft i. S. der römischrechtlichen „compossessio plurium in solidum" an.

Eine weitere Möglichkeit für die Gestaltung der Besitzverhältnisse wäre die, auf welche Planck[12]) verweist, und zwar daß der Gerichtsvollzieher im Falle des § 808, Abs. II ZPO. die Sachen nicht in Besitz zu nehmen braucht, daß vielmehr der Schuldner den unmittelbaren Besitz behält, „beschränkt nur durch die in der Pfändung liegende Beschlagnahme"[13]).

Der Grund für die verschiedenen Ansichten liegt in dem Mißverstehen des Ausdrucks „belassen", den das Gesetz in diesem Zusammenhang gebraucht. Geht man davon aus, daß der Abs. I des § 808 ZPO. die allgemeinen Erfordernisse der Pfändung angibt, unter anderem die Inbesitznahme des Pfandgegenstandes durch den Gerichtsvollzieher, so müssen diese Erfordernisse auch für eine Pfändung gemäß § 808, Abs. II ZPO. erfüllt sein. Mit a. W. auch im Falle des § 808, Abs. 2 ZPO. muß der Gerichtsvollzieher die Pfandsache zunächst in seinen unmittelbaren Besitz nehmen[14]). Darf er die Pfandsache dann im Gewahrsam des Schuldners belassen, so kann das nichts anderes heißen, als daß er den unmittelbaren Besitz, den zunächst er allein hatte, auf den Schuldner überbezw. zurückträgt[15]). Man darf sich also durch den Ausdruck „belassen" nicht irritieren lassen.

Der Versuch Weigerts, das Fortbestehen eines unmittelbaren Besitzes des Gerichtsvollziehers an den im Gewahrsam des Schuldners belassenen Sachen durch Heranziehung des § 856 BGB. zu begründen, erscheint abwegig. Wenn auch der unmittelbare Besitz des Schuldners zeitlich begrenzt ist, nämlich nur solange dauert, bis der Gerichtsvollzieher die Pfandsache versteigert, so kann man darin doch nicht eine „vorübergehende Verhinderung" des Gerichtsvollziehers i. S. des § 856, Abs. II BGB. sehen. Denn darunter ist nur eine tat-

---

[12]) § 868, Bem. 2 b, S. 83 ff.

[13]) Planck: a.a.O.; so anscheinend auch: Warneyer: § 868 II, S. 20; der nur undeutlich sagt: „Der Schuldner bleibt unmittelbarer Besitzer". Dagegen Rosenberg: Sachenr., § 868, Bem. 2 a, S. 118 unten.

[14]) So auch Rosenberg: a.a.O., wenn dieser auch andere Folgerungen daraus ziehen zu müssen glaubt. Müller: Pfändungspfandr., S. 161, II.

[15]) Planck: § 868, Bem. 3 b, S. 83 ff.; Staudinger: § 868, III, 2 b, S. 72; RGRK., § 868, Bem. 3, S. 24; RG. 94, 341; 118, S. 277.

sächliche Verhinderung zu verstehen, wie sie z. B. durch zeitweise Abwesenheit, Verlegen von Sachen, Schlaf, Krankheit und ähnliches bedingt ist[16]). Im vorliegenden Falle des § 808, Abs. II ZPO. aber ist eine solche tatsächliche Verhinderung des Gerichtsvollziehers nicht gegeben, denn er kann ja jederzeit den tatsächlichen Besitz über die Pfandsache und damit ihren unmittelbaren Besitz sich wieder verschaffen. Er wird dies sogar tun müssen, wenn die Gefahr besteht, daß der Schuldner durch Verstrickungsbruch den Pfändungsgläubiger schädigen könnte. In den oben angeführten Fällen vorübergehender Verhinderung in der Ausübung der tatsächlichen Gewalt besteht die Möglichkeit nicht, jederzeit wieder die tatsächliche Gewalt zu übernehmen, gerade weil eine „Verhinderung" eingetreten ist. Außerdem würde es, worauf noch besonders verwiesen sein soll, nicht der Verkehrsanschauung entsprechen, wenn man im Falle des Belassens der Pfandsache im Gewahrsam des Schuldners seitens des Gerichtsvollziehers eine Verhinderung i. S. des § 856, Abs. II BGB. annehmen wollte. Die Verkehrsanschauung ist aber bei der Entscheidung darüber, ob eine vorübergehende Verhinderung eingetreten ist, immer von Fall zu Fall zu berücksichtigen[17]).

Die Möglichkeit, auf die Planck[18]) verweist, daß es im Falle des § 808, Abs. II ZPO. einer besonderen Inbesitznahme durch den Gerichtsvollzieher nicht bedürfe, und der Schuldner unmittelbarer Besitzer der Pfandsache bliebe, kann nicht bejaht werden.

Es ist oben schon nachgewiesen worden, daß in beiden Fällen des § 808 ZPO. die Inbesitznahme der Pfandsache durch den Gerichtsvollzieher für die Wirksamkeit der Pfändung Voraussetzung ist. Ist dies aber der Fall, so kann in beiden Fällen der Gerichtsvollzieher durch die Inbesitznahme nur denselben, nämlich unmittelbaren Besitz erlangen[19]). Beläßt er aber im Falle des § 808, Abs. II ZPO. die Pfandsache im Ge-

---

[16]) Biermann: § 856, Bem. 3, S. 19; Staudinger: § 856, Bem. 2, S. 35; RGRK., § 856, Bem. 3, S. 12.

[17]) RGRK., § 856, Bem. 3, S. 12.

[18]) § 868, Bem. 2 b, S. 83 ff.; so anscheinend auch: Weißmann: a.a.O., 2, S. 129, III; Seuffert-Walsmann: § 808, Bem. 3 f., S. 480, „der Schuldner behält unmittelbaren Besitz"; Warneyer: § 868, II, S. 20, . . . „Schuldner bleibt unmittelbarer Besitzer".

[19]) Darin übereinstimmend: Rosenberg: § 868, Bem. 2 a, S. 118.

wahrsam des Schuldners, so kann das — wie auch schon dargelegt — nichts anderes bedeuten, als daß der Gerichtsvollzieher seinen unmittelbaren Besitz auf den Schuldner überträgt[20]).

Auch aus der Vorschrift, daß im Falle des § 808, Abs. II ZPO. die Pfändung durch Anbringung von Pfandzeichen ersichtlich zu machen ist, kann nicht auf die Möglichkeit eines Verzicht auf die Inbesitznahme der Pfandsache geschlossen werden. Die Anbringung der Pfandzeichen selbst kann nicht als Besitzergreifung angesehen werden." Ein rein symbolischer Besitzerwerb in diesem Sinne ist nicht möglich"[21]). Betrachtet man aber die Siegelung usw. nicht unter dem Gesichtspunkt des Symbols, sondern als Handlung, so nimmt der Gerichtsvollzieher erst einmal Besitz von der Sache, bringt sie also in seine tatsächliche Gewalt. Erst wenn das geschehen ist, wird er in den Stand versetzt, die Pfandzeichen anzubringen. So gesehen, stellt sich die Siegelung als ein Zeichen der erfolgten Besitzergreifung dar. Sie ist „Symptom des Ueberganges der tatsächlichen Gewalt[22]), aber nicht der Uebergang selbst. Dieser erfolgt nur durch die Inbesitznahme der Pfandsache, die wesentliches Erfordernis für die Wirksamkeit der Pfändung ist. Hierbei aber muß es gleichgültig sein, ob der Gerichtsvollzieher, drastisch gesprochen, den Gegenstand „unter den Arm nimmt", oder ob er, wenn wegen der Natur der Pfandsache eine solche Besitzergreifung nicht möglich oder mit Schwierigkeiten verbunden ist, durch eine Handlung, etwa durch Handauflegen, von der Sache Besitz ergreift[23]). Werden die Pfandzeichen an der Sache angebracht, so ist damit für jeden Dritten nur erkennbar gemacht, daß der Gerichtsvollzieher den Besitz der Sache ergriffen hat, der Gegenstand in staatliche Verstrickung gebracht worden ist.[24]).

Die Erörterung hat sich nun weiter darauf zu erstrecken, wie die Beziehungen zwischen Gerichtsvollzieher und Schuldner sich weitergestalten. Nach richtiger Ansicht hat die Rück-

---

[20]) Siehe Anm. 15.
[21]) Weigert: a.a.O., S. 25.
[22]) Weigert: a.a.O., S. 25.
[23]) In ähnlicher Weise wird ja auch die Verhaftung einer Person durch Auflegen der Hand seitens des Beamten durchgeführt.
[24]) So auch: Müller: a.a.O., S. 161, II; Weigert: a.a.O., S. 25; Stein-Jonas: § 808, IV, S. 682.

übertragung des unmittelbaren Besitzes auf den Schuldner nicht die Wirkung, daß der Gerichtsvollzieher nun jeden Besitz an der Pfandsache verliert. Es tritt lediglich eine „Besitzumwandlung“[25]) ein. Durch die Wiedereinräumung des Schuldnerbesitzes wird der Gerichtsvollzieher mittelbarer Besitzer i. S. des § 868 BGB.[26]). Man könnte dagegen einwenden, daß zwischen beiden kein Verhältnis der im § 868 BGB. bezeichneten Art vorliege[27]). Diese Einwendung wäre dann berechtigt, wenn man als Verhältnisse i. S. des § 868 BGB. nur vertragliche Beziehungen ansehen wollte. Solche könnte man sich auch hier denken, etwa in der Weise, daß man einen Verwahrungsvertrag als stillschweigend zustande gekommen ansieht[28]). Nötig ist das aber nicht. Einmal ist der Schuldner zur Fortsetzung des Besitzes verpflichtet, wie sich aus der Bestimmung des § 137 StGB. herleiten läßt[29]). Dann aber sind die in § 868 BGB. aufgeführten Vertragsformen nur als Beispiele aufzufassen[30]), so daß unter dem „ähnlichen Verhältnis“ auch ein solches kraft Gesetzes entstandenes verstanden werden kann. M. a. W.: „§ 868 BGB. setzt ein vertragsmäßiges Verhältnis nicht notwendig voraus[31]).

Somit ist dargelegt, daß durch die Belassung der Pfandsache im Gewahrsam des Schuldners der Gerichtsvollzieher mittelbarer Besitzer i. S. des § 868 BGB. und der Schuldner unmittelbarer Besitzer als Gewahrsamsinhaber geworden ist[32]).

---

[25]) Feiler: a.a.O., S. 37.

[26]) So die herrschende Meinung: Planck: § 868, Bem. 2 b, S. 83 ff.; Martin Wolf: Sachenr., § 8, II, S. 27; Staudinger: § 868, III, 2 g, S. 72; Gierke: DPR., § 170, S. 979, Anm. 39; Stein-Jonas: § 808, IV, S. 683; Förster-Kann: § 808, Bem. 5; Seuffert-Walsmann: § 808, Bem. 3 f., S. 450; RGRK., § 868, Bem. 3, S. 24; RG. 94, 341; 118, S. 277; dagegen: Rosenberg: § 868, Bem. 2 a, S. 118: Weißmann: a.a.O., 2, S. 128 ff.

[27]) So Bartels: a.a.O., S. 671.

[28]) So anscheinend: M. Wolf: § 8, S. 27, II: „Unmittelbarer Verwahrungsbesitzer“; Seuffert-Walsmann: a.a.O.

[29]) Staudinger: a.a.O.; RG. 94, S. 341; wegen dieser Strafbestimmung leugnet Rosenberg: a.a.O., daß der Schuldner noch eine tatsächliche Gewalt i. S. der Verkehrsanschauung hat. Diese sei ihm durch die Anlegung der Pfändungszeichen entzogen.

[30]) RG. 94, S. 341.

[31]) Staudinger: a.a.O.; RG. 94, S. 341.

[32]) So auch die herrschende Meinung in Lehre und Rechtsprechung, zit. in Anm. 26.

Eine Schwierigkeit könnte sich noch daraus ergeben, daß der Schuldner, der zunächst Eigenbesitzer der Sache war, jetzt dieselbe Sache als Fremdbesitzer besitzt. Mit dem Hinweis darauf, daß „über einem Eigenbesitz kein Fremdbesitz" stehen könne, hat Martin Wolf[33]) in einer früheren Auflage seines Sachenrechts deshalb die Möglichkeit bestritten, den Schuldner als Besitzer der gepfändeten Sache anzusehen. Der Gerichtsvollzieher bleibe unmittelbarer Besitzer, der Schuldner übe nur Gewahrsam aus. Dieser von Martin Wolf herangezogene Beweisgrund „ist an sich richtig, trifft aber nicht den Fall"[34]). Dies ergibt sich auch daraus, daß z. B. der Eigentümer einer Sache diese von einem anderen, der daran einen Nießbrauch hat, pachten kann. Es ist also doch sehr gut möglich, daß er auch im vorliegenden Fall des § 808, Abs. II ZPO. unmittelbaren Fremdbesitz und mittelbaren Eigenbesitz an der Sache hat[35]).

Wenn die ZPO. in § 810 die Pfändung ungetrennter Früchte für zulässig erklärt, wird man auch die allgemeinen Erfordernise einer Pfändung verlangen müssen. Zur Pfändung gehört aber als wichtiges Erfordernis die Inbesitznahme des zu pfändenden Gegenstandes durch den Gerichtsvollzieher.

Bedenken gegen die Inbesitznahme von Früchten auf dem Halm könnten wiederum aus der Eigenschaft der Früchte als wesentliche Bestandteile des Grundstücks hergeleitet werden. Es fragt sich also, ob der Besitz ebenfalls als „besonderes Recht" i. S. des § 93 BGB. zu verstehen ist, oder ob nicht unter den „Rechten" des § 93 BGB. nur „Vollrechte des Sachenrechts" zu verstehen sind[36]).

Der Besitz ist vom Gesetz selbst, und zwar in § 875 BGB. als Recht, „das auf den Erben übergeht", anerkannt. In Lehre und Rechtsprechung wird er auch zu den in § 823, Abs. I BGB. geschützten Rechten gezählt. Dafür aber, daß das Gesetz den Besitz nicht als besonderes Recht i. S. des

---

[34]) Planck: § 868, Bem. 2 b, S. 83 unten; deshalb hat Wolf auch in seiner neuesten Auflage (a.a.O.) den unmittelbaren Besitz des Schuldners im Einklang mit der herrschenden Meinung anerkannt.

[35]) Gierke: D. Priv. R., § 170, S. 979, Anm. 39; Seuffert-Walsmann: § 808, Bem. 3 f., S. 450; M. Wolf: § 8, II, S. 27.

[36]) Gierke: Sachenrecht, § 3, III, S. 9 ff.; Heck: a.a.O., § 6, S. 27, Anm. 7.

§ 93 BGB. ansieht[37]), gibt die Bestimmung des § 865 BGB. einen Anhaltspunkt. Danach ist der Besitz an einem Teil einer Sache, insbesondere an abgesonderten Wohnräumen möglich. Aus der Wortfassung „insbesondere" ergibt sich, daß damit das Gesetz die von ihm aufgeführten Gegenstände nicht abschließend nennt, sondern sie nur als Beispiele anführt[38]). Wenn man einen Teilbesitz an unselbständigen Sachen zuläßt, so wird allerdings Voraussetzung hierfür sein müssen, daß auch eine Abgrenzung dieses Teiles möglich ist[39]). Eine solche Abgrenzung ist aber bei Teilen eines Grundstücks, begrenzt durch den Bestand von Früchten, möglich.

Weiter wird man bei unselbständigen Sachen verlangen müssen, daß dem Erwerber die tatsächliche Verfügung über sie „jederzeit offen stehen, insbesondere die Möglichkeit ihrer demnächstigen Abtrennung vom Boden gegeben sein muß, da andernfalls das zum Besitze nötige tatsächliche Machtverhältnis nicht gegeben wäre"[40]).

Im Zusammenhang damit wird man besonders bei Früchten noch verlangen müssen, daß sie schon eine „körperliche Erkennbarkeit" aufweisen[41]).

Diese Erfordernisse sind im übrigen schon im § 824 ZPO. festgelegt, insofern, als der Gerichtsvollzieher Früchte auf dem Halm erst nach der Reife versteigern darf, also erst dann, wenn ihr Wachstum so weit fortgeschritten ist, daß eine „demnächstige Abtrennung vom Boden" ihrer Natur als Früchte entspricht, und eine Beurteilung und Schätzung des voraussichtlichen Ertrages möglich ist.

Es ergibt sich also, daß auch im Falle des § 810 ZPO. der Gerichtsvollzieher die ungetrennten Früchte zum Zwecke der Pfändung gemäß § 808 ZPO. in Besitz nehmen kann. Dann erwirbt er aber an ihnen, wie an anderen Sachen, zunächst unmittelbaren Besitz, der im Falle des § 808, Abs. II

---

[37]) Dernburg: a.a.O., III, § 11, 2, S. 49, Anm. 4.

[38]) Gierke: Sachenr., a.a.O.; Dernburg: Sachenr., § 15, S. 59, Anm. 3; Oertmann: a.a.O., S. 26 ff.; Biermann: § 865, Bem. 1, S. 38; Bem. 2, S. 39; Staudinger: § 865, Bem. 1 b, c, S. 59; Weigert: a.a.O., S. 42.

[39]) Dernburg: a.a.O.; Gierke: a.a.O.; Oertmann: a.a.O., S. 28.

[40]) Oertmann: a.a.O.; Biermann: a.a.O.; Dernburg: a.a.O.

[41]) Oertmann: a.a.O., S. 39.

ZPO. zum unmittelbaren Besitze des Schuldners und mittelbaren Besitze des Gerichtsvollziehers führt[42]).

IV. Wirkung der Pfändung nach § 810 ZPO.

Zu erörtern bleibt noch, welche Wirkungen eine in ungetrennte Früchte durchgeführte Pfändung auslöst. Nach § 804 ZPO. soll der Gläubiger durch die Pfändung ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstand erlangen.

Bedenken hiergegen können sich daraus herleiten, daß Gegenstand eines solchen Pfandrechts ungetrennte Früchte wären. Diese können aber wegen ihrer Bestandteilseigenschaft nicht Gegenstand besonderer Rechte sein (§ 93/94 BGB.). Nach §§ 810, 824 ZPO. aber ist ihre Pfändung und Versteigerung zulässig. Die weitere Erörterung wird sich darauf zu erstrecken haben — wie schon bei der Frage nach dem Gegenstand der Pfändung nach § 810 ZPO. — ob § 810 ZPO. eine Auslegung gestattet, deren Ergebnis mit den Grundsätzen der §§ 93/94 BGB. übereinstimmt.

Eine besondere Untersuchung über die Auslegungsmöglichkeit des § 810 ZPO. erscheint deshalb besonders geboten, weil es den Anschein hat, als ob durch die Vorschriften der Zivilprozeßordnung die materiellen Bestimmungen über die Eigenschaft der wesentlichen Bestandteile eine Durchbrechung erleiden würden. Eine solche Durchbrechung würde sich daraus ergeben, daß durch die „Pfändung" der stehenden Früchte ein „Pfandrecht" für den Pfändungsgläubiger an den Früchten begründet würde. Denn dieses Pfandrecht wäre ein besonderes Recht an wesentlichen Bestandteilen.

Im älteren Schrifttum wird die Frage auch fast ausschließlich in der Richtung behandelt, ob unter Durchbrechung des § 93 BGB. ein Pfandrecht zur Entstehung gelange oder nicht. Infolgedessen wird zweckmäßig mit einer Darstellung der widerstreitenden Meinungen hierüber begonnen werden müsen.

Von den Vertretern der Ansicht, daß die stehenden Früchte für den Fall ihrer Pfändung wie sonstige bewegliche Sachen zu behandeln wären, mit der Folge, daß an ihnen

---

[42]) So auch Stein-Jonas: § 810, I, S. 685; und die herrschende Meinung in Lehre und Rechtsprechung.

auch ein Pfandrecht entstände, sind insbesondere zu nennen: Staudinger[1]), Planck[2], Förster-Kann[3]), v. Seuffert[4]).

Sie sagen, das Gesetz spreche in § 810 ZPO. von einer „Pfändung" der Früchte auf dem Halm und lasse jedenfalls mit der Pfändung für den Pfändungsgläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande, wie im § 804 ZPO. ausdrücklich bestimmt, zur Entstehung gelangen.

Dieser Standpunkt wird zum Teil auch damit begründet, daß nach § 824 ZPO. auch die Versteigerung der noch stehenden Früchte möglich ist. Es wird insbesondere daraus, daß die Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat, entnommen, daß es sich bei der Pfändung von Früchten auf dem Halm und deren Versteigerung um bewegliche Sachen handeln müsse, zumal der Gerichtsvollzieher nur für Mobiliar-Zwangsvollstreckung zuständig ist.

Das Reichsgericht dürfte sich nur ein einziges Mal mit dieser Frage befaßt haben und scheint der oben angeführten Lehre nahezustehen. Es führt aus:

> „Daß in den Grundsatz, daß die vom Boden noch nicht getrennten Früchte Bestandteile der fruchttragenden Sache, keine selbständigen Sachen seien insoweit, aber nur insoweit modifizierend eingegriffen sei, daß diese Früchte bezüglich der Zwangsvollstreckung, namentlich der Pfändung, als selbständige Sachen betrachtet werden". Sie sollen, soweit sie Gegenstand der Mobiliarexekution sind, als bewegliche Sachen behandelt werden müssen[5]).

Dieser Ansicht ist im Ergebnis auch Fritz Schulz (a.a.O.). Allerdings ist seine Begründung eine völlig andere. Unter Hinweis auf im Fruchtpfändungsrecht des § 810 ZPO. wiederkehrende germanische Rechtsauffassungen von der „relativen Verliegenschaftung und der relativen Mobiliarisie-

---

[1]) I, § 94, S. 365, 3 b; § 585, II, 1 b, S. 615.
[2]) I, § 94, S. 193 am Ende.
[3]) § 810, Bem. 3, S. 635.
[4]) § 810, Bem. 1, S. 507; Jaeger: KO., § 49, S. 435, Anm. 37; Vierhaus: a.a.O., S. 497, II, B; Warneyer: § 93, V, S. 128; Emmerich: a.a.O., S. 67 ff.; Falkmann: a.a.O., S. 729 ff.; Waldeck: a.a.O., S. 503; F. Schulz: a.a.O., S. 158.
[5]) RG. 18, S. 367; so auch: Warneyer: § 93, V, S. 128; Emmerich: a.a.O., S. 67 ff.; Falkmann: a.a.O., S. 729; Fritz Schulz: a.a.O., S. 158; Müller: a.a.O., S. 94 ff.

rung“[6]) lehnt er die Möglichkeit ab, hier von einem Widerspruch zwischen § 810 ZPO. und dem § 93 BGB. zu sprechen, der im Wege der Auslegung zu beseitigen wäre. § 93 BGB. gebe nur „eine Norm für die Entstehungstatbestände dinglicher Rechte, die im BGB. geregelt sind, und schließe eine lex specialis nicht aus“[7]).

Diese Theorie von der Durchbrechung des materiellen Rechts hat beachtliche Gegner[8]) gefunden. Nach der Ansicht dieser sollen die Bestimmungen des BGB. durch die Vorschriften der ZPO. über die Pfändung von Früchten auf dem Halm unberührt bleiben. Die lediglich verfahrensrechtlichen Vorschriften sollen keine materiell-rechtlichen Wirkungen haben oder jedenfalls doch nur insoweit, als sie ihnen von der ZPO. erkennbar eingeräumt werden und mit dem materiellen Recht vereinbar sind[9]). Es wird hierbei davon ausgegangen, daß die Zwangsvollstreckung zweierlei Wirkungen äußert, nämlich solche öffentlich-rechtlicher und solche privat-rechtlicher Art[9a]). Die Pfändung ist ein Akt der Staatsgewalt[10]), vergleichbar der Beschlagnahme, § 20 ff. ZVG. Ihre öffentlich-rechtliche Wirkung besteht darin, daß eine staatliche Verstrickung eintritt, „d. h. Begründung der staatlichen Macht zur Verfügung über den gepfändeten Gegenstand“[11]). Dem gegenüber besteht die privat-rechtliche Wirkung der Pfändung darin, daß dem Vollstreckungsschuldner verboten wird, über den Gegenstand der Pfändung

---

[6]) a.a.O., S. 153, II; (ebenso das französische und schweizerische Recht).

[7]) a.a.O., S. 158, IV.

[8]) Stein-Jonas: a.a.O., § 810, I, 1, S. 685; Oertmann: a.a.O., S. 29 ff.; v. Thur: Allg. Teil, I, S. 187; Enneccerus: a.a.O., § 118, III, 2, S. 304; Hellwig-Oertmann: System, § 316, S. 310, 3; Stein: Grundfragen, S. 35 f.

[9]) Hellwig-Oertmann: a.a.O., § 316, S. 311.

[9a]) Stein: Grundfragen, S. 32.

[10]) Hein: a.a.O., § 25, S. 290.

[11]) Stein-Jonas: § 803, II, 1, S. 655; Stein: Grundfragen, S. 36; Brand: a.a.O., S. 39 f.; Riehl: a.a.O., S. 63; dagegen ausdrücklich früher Stein: in ZHR., Bd. 36, S. 391; Müller: a.a.O., S. 94; Baumbach: Uebersicht v. § 803, Bem. 5; nach diesem ist diese Unterscheidung „willkürlich“. Sein durchaus entgegengesetzter Standpunkt erklärt sich daraus, daß er den Vorschriften der ZPO. auf Grund seiner materiell-rechtlichen Einstellung die Kraft beilegt, von sich aus bürgerlich-rechtliche Wirkungen herbeizuführen.

zu verfügen[12]). Dieses Verfügungsverbot ist aber so zu verstehen, daß der Schuldner sich jeder Verfügung insoweit zu enthalten hat als dadurch das Recht des Gläubigers auf Sicherung beeinträchtigt, der Gegenstand also der Zwangsvollstreckung entzogen wird[13]).

Die weitere privatrechtliche Wirkung der Pfändung d. h. die Frage, ob durch den öffentlich-rechtlichen Akt der Vollstreckung auch ein Pfandrecht entstehe, ist davon abhängig, ob auch die Voraussetzungen für die Entstehung eines Pfandrechts nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts gegeben sind[14]). Es muß insbesondere „der gepfändete Gegenstand fähig sein, Objekt des Pfandrechts zu sein"[15]). Wenn nach § 810 ZPO. auch die Pfändung von Früchten auf dem Halm zulässig ist, so folgt daraus noch nicht, daß auch die Begründung eines Pfandrechtes sich an die Pfändung knüpft. Wenn man sich streng an den Wortlaut von § 810 ZPO. halten will, so könnte man ebenso folgerichtig aus § 585 BGB. entnehmen, daß auch der Verpächter ein Pfandrecht an den stehenden Früchten hat, „weil diese davon in dem Gesetzestext nicht ausgenommen sind"[16]). Ebenso wie aus § 585 BGB. diese Folgerung nicht gezogen werden kann, besteht kein Grund, sie aus § 810 ZPO. zu ziehen. Auch aus § 824 ZPO. ergibt sich nicht, daß wegen der Möglichkeit der Versteigerung stehender Früchte diese etwa ihre Eigenschaft als wesentliche Bestandteile verlieren und der Ersteigerer an den stehenden Früchten das Eigentum erwerben kann, und zwar aus dem Grunde, weil ein Sondereigentum an stehenden Früchten durch die Vorschriften der §§ 93/94 BGB. ausgeschlossen ist[17]). Falls der Ersteigerer das Eigentum an den stehenden Früchten erwerben könnte, würde er dieses Eigentum auf einen Dritten weiter übertragen können.

---

[12]) Brandt: a.a.O., S. 41.

[13]) Falkmann: a.a.O., § 54, I, 1, S. 645; Stein-Jonas: a.a.O.

[14]) Stein-Jonas: § 804, I, 2, S. 660; Stein: Grundfragen, S. 35 ff.

[15]) Stein-Jonas: § 804, II, 1, 2, S. 661; Oertmann: a.a.O., S. 24.

[16]) Oertmann: a.a.O., S. 25.

[17]) Für Eigentum des Ersteigerers bes. Baumbach (§ 824, S. 1171, Bem. 1), da nach seiner Ansicht „die Früchte mit der Pfändung ihre Natur als Grundstücksbestandteile verlieren. Der Erwerb des Eigentums geschieht vor der Trennung durch Uebergabe wie bei beweglichen Sachen; ähnlich auch: Förster-Kann: § 824, Bem. 2.

Das aber würde „eine heillose Verwirrung" des Fruchtrechts des BGB. bedeuten[18]).

Soweit in der Rechtslehre die Begründung eines Pfandrechts durch die Pfändung von stehenden Früchten abgelehnt wird, nehmen ihre Vertreter als Wirkungen der Pfändung bezüglich des Pfändungsgläubigers die Entstehung eines Anwartschaftrechtes auf ein Pfandrecht an[19]), das erst selbst mit der Trennung der Früchte vom Boden existent wird. Es wird von diesen Schriftstellern streng zwischen der formell-rechtlichen Verstrickung und ihrer materiell-rechtlichen Wirkung unterschieden. Danach ist jedenfalls ohne Rücksicht darauf, ob ein Pfandrecht entsteht oder nicht, der gepfändete Gegenstand durch die Pfändung für die Befriedigung des Gläubigers bereitgestellt[20]).

Wird daraus auch gefolgert, daß wegen der Unmöglichkeit der Begründung von Rechten an stehenden Früchten nach den §§ 93/94 BGB. ein Pfandrecht an Früchten auf dem Halm nicht zur Entstehung gelangen kann, so wird aber daraus, daß die Pfändung jedenfalls eine Sicherung des Gläubigers bezweckt, mit der Verstrickung die Entstehung eines Anwartschaftsrechtes auf ein Pfandrecht im Augenblick der Trennung gefolgert. Wie diese Begründung eines Anwartschaftsrechtes auf ein Pfandrecht für den Pfändungsgläubiger angenommen wird, so wird auch bei der Uebergabe der Früchte auf dem Halm auf Grund der Versteigerung an den Ersteher für diesen ein Anwartschaftsrecht auf das Eigentum bis zur Aberntung der Früchte angenommen[21]).

Würde man sich also der Meinung derjenigen anschließen, die mit der Pfändung von stehenden Früchten ein

---

[18]) Oertmann: a.a.O., S. 25 f.; dieser Gedanke veranlaßt sogar Falkmann (S. 736), trotz Annahme eines gültigen Pfändungspfandrechts, unlogisch den Eigentumserwerb des Erstehers an den stehenden Früchten abzulehnen; während Baumbach diese notwendigen Folgerungen daraus nicht zu beachten scheint.

[19]) So besonders: v. Thur: a.a.O., 1, S. 187; Hellwig-Oertmann: System, 2, § 316, S. 311; Stein-Jonas: § 810, I, 1, S. 685; Oertmann: a.a.O., S. 29; Stein: a.a.O., S. 36; dagegen F. Schulz: a.a.O., S. 161.

[20]) Stein-Jonas: § 803, II, 1, S. 655; Brandt: a.a.O., S. 40; dagegen beesonders Baumbach: Uebersicht v. § 803, Bem. 5; Müller: a.a.O., S. 94.

[21]) Stein: Grundfragen, S. 36; Oertmann: a.a.O., S. 29 ff.

Pfandrecht begründet wissen wollen, so müßte man folgerichtig auch einen Erwerb des Eigentums durch den Ersteigerer an den noch stehenden Früchten für möglich halten, denn das Pfandrecht, wie auch das Eigentum, stellen besondere Rechte i. S. des § 93 BGB. dar, und es besteht kein Grund, bei Zulassung der Begründung des einen, nämlich des Pfandrechts, die des anderen, des Eigentums, auszuschließen[22]).

Es fragt sich nun, ob die Annahme eines Pfandrechts an stehenden Früchten sich tatsächlich aus dem § 810, § 824 ZPO. rechtfertigen läßt[23]).

Dieser Meinung darf man sicherlich dann folgen, wenn nicht Bestimmungen der ZPO. selbst einer solchen Annahme entgegenstehen. Ein solches Hindernis könnte sich aber aus § 771 ZPO. ergeben. Dieser Paragraph behandelt den Fall, daß Sachen beim Vorstreckungsschuldner gepfändet werden, an denen Rechte Dritter bestehen, die die Veräußerung hindern. Den Inhabern solcher Rechte wird die Möglichkeit der Interventionsklage zugestanden, deren Ziel die Unzulässigkeitserklärung der Zwangsvollstreckung ist. Macht der betroffene Dritte von dieser seiner Befugnis keinen Gebrauch, so findet die Versteigerung der gepfändeten Gegenstände ohne Rücksicht auf sein Recht statt. Der Hauptfall des § 771 ZPO. dürfte wohl der sein, daß die beim Schuldner gepfändete Sache im Eigentum eines Dritten steht. Dieses

---

[22]) So Förster-Kann: § 824, S. 664,2; Baumbach: § 824, Anm. 1. Der Standpunkt Falkmanns (S. 736) ist, wie bereits bemerkt, unlogisch und deshalb vom Standpunkt beider Theorien abzulehnen.

[23]) Diese Rechtfertigung sieht Fritz Schulz (a.a.O., S. 159 und mit ihm Müller: a.a.O., S. 94, Pagenstecher: Gruch. Beitr., Bd. 50, S. 287 ff.; Baumbach: § 810, Bem. 1) darin, daß das „Pfändungspfandrecht ein privat-rechtliches Pfandrecht" sei. Er gesteht damit „der Prozeßordnung die Befugnis zu, Normen zu schaffen, kraft deren Gebilde Bürgerlichen Rechts entstehen, aus Tatbeständen, aus denen diese Gebilde nach BGB. nicht entstehen. Das Prozeßrecht ist dann natürlich souverän in der Bestimmung der Tatbestände, an die es die Entstehung eines bürgerlich-rechtlichen (Pfändungs-) Pfandrechts knüpfen will, und kann daher auch bestimmen, daß an Sachbestandteilen, an denen nach BGB. ein Pfandrecht nicht begründet werden kann, durch Pfändung ein Pfandrecht entstehen kann". Dieser Ansicht von F. Schulz, die denselben Ideen entspringt, wie die Lehre Pagenstechers (a.a.O.), kann vom Standpunkt der hier vertretenen Lehre der Prozessualisten nicht beigetreten werden.

Eigentum stellt ein die Veräußerung hinderndes Recht dar und berechtigt zur Interventionsklage. Wenn trotzdem anzunehmen wäre, daß durch Pfändung solcher Sachen ein gültiges Pfandrecht entstände[24]), so würde diese Annahme allerdings eine Unterstützung für diejenigen bedeuten, die aus § 804 ZPO. herleiten wollen, daß durch jede gültige Pfändung auch ein gültiges Pfandrecht entsteht[25]).

Wenn diese Ansicht, zunächst nur auf § 771 ZPO. bezogen, richtig wäre, so müßte dem Gesetzgeber bei der Abfassung dieses Paragraphen eine erhebliche Unlogik vorgeworfen werden; denn wenn durch die Pfändung auch an einem dem Schuldner nicht gehörenden Gegenstande ein gültiges Pfandrecht entstände, dann wäre nicht einzusehen, wieso das Eigentum des Dritten ein die Veräußerung hinderndes Recht sein sollte; denn es hat die Entstehung des Pfandrechts nicht verhindern können. Wenn das Eigentum die Veräußerung der mit einem Pfandrecht belasteten Sache hindern sollte, dann könnte man diese Kraft ebenso gut dem Eigentum des Vollstreckungsschuldners zubilligen, ein Ergebnis, dessen Sinnlosigkeit ersichtlich ist. Dieser Unlogik aber hat sich der Gesetzgeber nicht schuldig gemacht. Er hat nie zum Ausdruck bringen wollen, daß trotz Entstehung des Pfandrechts das Eigentum der Veräußerung im Wege stände, sondern er hat zum Ausdruck bringen wollen, daß das Eigentum des Dritten trotz der P f ä n d u n g der Veräußerung im Wege stände, weil wegen des Eigentums dieses Dritten ein Pfandrecht nicht hat entstehen können[26]).

Im Ergebnis ist § 771 ZPO. ein Fall, in dem eine zunächst gültige Pfändung vorliegt, die als Grundlage der Versteigerung auch solange benutzt werden darf, bis von außen her eingegriffen wird, in dem aber ein Pfandrecht niemals entstanden ist. § 771 ZPO. ist also ein Fall gültiger Pfändung ohne Entstehung eines Pfandrechts.

---

[24]) So nämlich: Hellwig-Oertmann: System 2, § 317, S. 313; Franke: a.a.O., S. 308 ff.; Baumbach: § 804, Bem. 2 C; Müller: a.a.O., S. 89; Emmerich: a.a.O., S. 447 ff.; dagegen: Stein-Jonas: § 804, Abs. III, S. 661; Seuffert-Walsmann: § 804, S. 464 b; v. Thur: Allg. Teil I, S. 108 ff.

[25]) Hellwig-Oertmann: System 2, § 317, S. 313, 1; Krämer: a.a.O., S. 89.

[26]) Stein: Grundfragen: S. 45 f.

Der Gesetzgeber hat daher auch im Prozeßrecht bei der Begründung von Pfandrechten sorgsam Rücksicht auf deren Entstehungsmöglichkeit nach materiellem Recht genommen; oder mit anderen Worten: der Grundsatz, der die Vertreter der Pfandrechtsannahme am meisten stützt, daß nämlich nach § 804 ZPO. durch jede ordnungsmäßige Pfändung ein Pfandrecht entstände, ist unrichtig. Wie sich denn auch die herrschende Meinung[27]) im Hinblick auf § 771 ZPO. darüber klar ist, daß durch die Pfändung ein Pfandrecht nur an solchen Sachen entstehen kann, die im Eigentum des Vollstreckungsschuldners stehen[28]).

Es ist klar ersichtlich, daß das letztere Erfordernis bei der Pfändung von Früchten auf dem Halm wegen des Eigentums des vom Pfändungsschuldner verschiedenen Grundstückseigentümers nicht erfüllt sein kann. Wollte man den für § 771 ZPO. aufgestellten Grundsatz aber auf diesen Paragraphen beschränken, so hieße das, ihn mit Unrecht seiner allgemeinen Bedeutung zu entkleiden, weil in ihm die Anerkennung des Prozeßgesetzgebers gegenüber dem materiellen Recht zum Ausdruck kommt. Danach dürfen auch die materiellen Vorschriften der §§ 93/94 BGB. für die Zwangsvollstreckung nicht unbeachtet gelassen werden[29]).

Die Zwangsvollstreckung ist ein Mittel der Staatsgewalt zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche im Wege der Befriedigung oder Sicherung[30]). Aus diesem doppelten Zweck ergibt sich auch der Gang des Zwangsvollstreckungsverfahrens, nämlich bei beweglichen Sachen gemäß § 808 ZPO. durch Inbesitznahme seitens des Gerichtsvollziehers und nach dadurch erfolgter Sicherung durch Versteigerung gemäß § 814 ZPO. Die Pfändung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt demnach in erster Linie eine Verstrickung

---

[27]) Stein-Jonas: § 804, II, 3, S. 661; Oertmann: a.a.O., S. 20 f.; derselbe: Arch. f. ziv. Prax., Bd. 96, S. 24; v. Thur: Allg. Teil, S. 108 f.; Falkmann: a.a.O., S. 631 f.; Stein: Grundfragen, S. 44; Struckmann-Koch: § 804, S. 769, 3; v. Seuffert: § 804, S. 489, 2 b; Förster-Kann: § 804, S. 616, 3 b; RG. 60, S. 72; 90, S. 198.

[28]) Stein-Jonas: § 804, S. 661, 3: „. . . Es gibt keinen Rechtssatz, der dem Gläubiger ein privates Recht an fremdem Vermögen verleiht".

[29]) Oertmann: a.a.O.

[30]) Stein-Jonas: Vorbem. v. § 704, S. 411, I.

des Pfändungsgegenstandes auf Grund des vom Gerichtsvollzieher vorgenommenen öffentlich-rechtlichen Aktes[31]).

Da § 803 ZPO. diese Verstrickung mit Pfändung bezeichnet, so steht nichts im Wege, auch aus § 810 ZPO. zu entnehmen, daß die Pfändung von ungetrennten Früchten zunächst nur ihre Verstrickung bedeutet. Wenn weiterhin § 804 ZPO. als Wirkung dieser Verstrickung für den Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstand entstehen läßt, so soll dadurch der pfändende Gläubiger mit Rücksicht auf möglicherweise noch vorhandene andere Gläubiger eine Sicherung seiner Forderung vor diesen erhalten[32]). Es fragt sich aber, ob nicht das Vorzugsrecht des Gläubigers auf Grund der Pfändung in anderer Weise erklärt werden kann. Die Entstehung eines Pfandrechts an stehenden Früchten ist mangels eines geeigneten Objekts unmöglich. Es wird aber nicht zu leugnen sein, daß jedenfalls die Pfändung von stehenden Früchten nach § 810 ZPO. den Erfolg der an die Pfändung zu knüpfenden Vorzugsstellung haben muß, sofern die Bestimmung nicht wesenlos sein soll.

Es fragt sich, ob es zur Zweckerreichung einer Pfändung überhaupt notwendig ist, ein Pfandrecht an stehenden Früchten wie an beweglichen Sachen entstehen zu lassen, oder ob das oben schon angedeutete Anwartschaftsrecht auf ein mit der Trennung entstehendes Pfandrecht nicht denselben Zweck erreicht. Das wäre aber nur möglich, wenn das Anwartschaftsrecht geeignet wäre, den Pfändungsgläubiger dem Zugriff Dritter gegenüber ebenso zu stellen, als wenn er bereits ein Pfandrecht erworben hätte.

Man nehme einmal an, daß die stehenden Früchte hintereinander von mehreren Gläubigern gepfändet werden. Nach diesen Pfädungen werden alsdann die Früchte vom Boden getrennt und alsbald von einem weiteren Gläubiger gepfändet. Es ist unzeifelhaft, daß die letztere Pfändung bewegliche und dem Vollstreckungsschuldner gehörige Sachen betrifft und demnach an ihnen ein Pfandrecht nach § 804 ZPO. entstehen läßt. Ebenso unzweifelhaft ist aber, daß mit der Trennung der Früchte vom Boden diese für die vorher er-

---

[31]) So auch: Stein-Jonas: § 803, II, 1; Brand: S. 39.
[32]) RGRK., § 585, Am. 1; Stein-Jonas: § 804, S. 659, I.

folgten Pfändungen ein für die Entstehung des Pfandrechts geeignetes Objekt geworden sind.

Würde man der Pfändung stehender Früchte jegliche Rechtswirkungen für den Pfändungsgläubiger absprechen, dann würde der zuletzt pfändende Gläubiger allen übrigen das Nachsehen geben. Soll das aber nicht der Fall sein, dann muß man denjenigen Gläubigern, die vor der Trennung haben pfänden lassen, mit dem Zeitpunkt der Trennung ein Pfandrecht zusprechen, das sich für den Rang nach dem Zeitpunkt der Vornahme der Pfändung richtet. Man wird aus der Sicherung mit Rücksicht auf den verfolgten Befriedigungszweck entnehmen müssen, daß, wenn auch mit der Pfändung der stehenden Früchte kein Pfandrecht entsteht, für ihn jedenfalls durch die Pfändung ein Tatbestand geschaffen wird, auf Grund dessen er mit der Trennung der Früchte vom Boden das Pfandrecht erwerben soll. Daraus folgt, daß auch der Schwebezustand bis zu diesem Zeitpunkt bereits ein rechtlich gesichertes Verhältnis für den Pfändungsgläubiger gegenüber anderen darstellt. Auch von der Rechtsprechung wird anerkannt, daß die Pfändung von Sachen, die ein für die Entstehung des Pfandrechts ungeeignetes Objekt sind, nicht ins Leere fällt. So wird bei der Pfändung von Sachen, die der Pfändungsschuldner unter Eigentumsvorbehalt erworben hat, die Entstehung des Pfandrechts in dem Augenblick angenommen, in dem das Eigentum infolge Eintritts der Bedingung, nämlich Zahlung der letzten Kaufpreisrate, auf den Pfändungsschuldner übergeht[33]). Bis dahin besteht nur ein Anwartschaftsrecht.

Es bedarf aber einer Unterbringung des Anwartschaftsrechtes unter die bestehenden Rechtssätze. Andernfalls würde man vor einem fremden und neuartigen Begriffe stehen, mit dem man nicht recht etwas anzufangen wüßte. Die Einordnung des Anwartschaftsrechtes ist aber nur möglich, wenn ein Vergleichsobjekt gefunden wird. Dieses Vergleichsobjekt dürfte sich am besten in dem vom Gesetzgeber erkennbar aus der Bedingung entwickelten Anwartschaftsrecht finden lassen[34]).

---

[33]) So: RG. 60, S. 73.

[34]) So auch: v. Thur: Allg. Teil, § 9, S. 184, 1; Oertmann: a.a.O., S. 24; derselbe: Allg. Teil, § 1, S. 7, Bem. 5; § 93, S. 275, Bem. 2 e.

Während aber bei der Bedingung i. S. der §§ 157 ff. BGB. die Hinzufügung auf dem Parteiwillen beruht oder, wie bei der Rechtsbedingung, ein „gesetzlich gefordertes Tatbestandsmoment", die Zustimmung des Berechtigten oder des gesetzlichen Vertreters hinzukommen muß, kann man, wenn man hier von einer „Bedingung" spricht, diese nicht im technischen Sinne der §§ 157 ff. BGB. verstehen. Zwar ist auch hier der volle Entstehungstatbestand gegeben, aber der Eintritt des Ereignisses hängt nicht von denselben Voraussetzungen ab, wie bei der gewöhnlichen Bedingung oder Rechtsbedingung. Der Grund, weshalb die Vollwirksamkeit noch nicht eintreten kann, liegt vielmehr hier darin, daß es an einem geeigneten Objekt mangelt. Dieser Mangel wird dadurch geheilt, daß die Früchte mit ihrer Trennung vom Boden selbständig werden. Dann können sie als bewegliche Sachen auch Objekte eines Rechtes sein. Diese Verselbständigung hängt davon ab, daß ein künftiges ungewisses Ereignis eintritt, nämlich, daß die Früchte auch wirklich vom Boden getrennt werden können, also nicht durch ein Naturereignis vorher vernichtet werden.

Diese Rechtsfigur des Anwartschaftsrechtes ist auch sonst unserem Recht durchaus geläufig. Auch die natürliche Entwicklung des Menschen löst nach ausdrücklicher Vorschrift des Bürgerlichen Rechts schon vor seiner Geburt Rechte aus. Dieses ergibt sich beispielsweise aus § 1923 BGB. und weiterhin aus der Bestellung eines Pflegers für die Leibesfrucht zur Wahrung ihrer künftigen Rechte nach § 1912 BGB.

Es liegt also nicht fern, den vom Gesetz bei der Leibesfrucht zum Ausdruck gebrachten Gedanken auch dort zu verwenden, wo sich die endgültige Entstehung eines Rechts nicht an das Subjekt, sondern an das Objekt knüpft[35]).

Der Entstehungstatbestand des zukünftigen Pfandrechtes ist von den Parteien soweit gesetzt, als es zur Zeit möglich war. Die Parteien waren durch die unabdingbaren Vorschriften der §§ 93/94 BGB. gehindert, die Rechtsfolgen eintreten zu lassen. Diese Rechtsfolge war abhängig von einem zukünftigen Ereignis, nämlich der Trennung der Früchte vom

---

[35]) Oertmann: a.a.O., S. 24; derselbe: Allg. Teil, § 1, S. 7, Bem. 5; § 93, S. 275, Anm. 2 e.

Boden, deren erste Rechtsfolge das Aufhören der Eigenschaft als wesentlicher Bestandteil, deren — vorläufig — letzte Rechtsfolge die Entstehung des Pfandrechtes sein mußte.

Es zeigt sich also, daß das Anwartschaftsrecht, das im vorliegenden Falle angenommen wird, in seiner ganzen Struktur dem aus der Bedingung und dem der Leibesfrucht eingeräumten Anwartschaftsrecht durchaus verwandt ist[36]).

Man denke ferner an die Anwartschaftsrechte aus der Vormerkung und sämtlichen relativen Veräußerungsverboten. Es ist demnach nicht notwendig, dem nach § 810 ZPO. pfändenden Gläubiger ein Pfandrecht an den stehenden Früchten zuzusprechen.

Denn der mit dieser Vorschrift verfolgte Zweck, nämlich, daß die Früchte zu seiner Befriedigung sichergestellt werden, wird sowohl an sich wie im Verhältnis zu anderen Gläubigern erreicht, wenn man dem Pfändungsgläubiger das Anwartschaftsrecht auf die Entstehung des Pfandrechts, wie ausgeführt, zuspricht.

Ein weiterer Gesichtspunkt, der gegen die Annahme eines sofort mit der Pfändung wirksamen Pfandrechts an ungetrennten Früchten spricht, ist folgender:

Ein einmal entstandenes Pfandrecht an den ungetrennten Früchten würde auch dann weiter bestehen, wenn das Fruchtbezugsrecht des Schuldners aus irgendeinem Grunde wegfallen würde. Man braucht hierbei nur an den Nießbrauch an einem fruchttragenden Grundstück zu denken. Nach § 1061 BGB. erlischt der Nießbrauch mit dem Tode des Nießbrauchers. Ist nun mit dem Nießbrauch an einem Grundstück das Fruchtbezugsrecht verbunden, so würde, wenn die Früchte dieses Grundstücks vor ihrer Trennung von einem Gläubiger des Nießbrauchers gepfändet würden, trotz des mit dem Tode des Berechtigten eingetretenen Erlöschens des Rechts das Pfandrecht weiterbestehen.

Aber auch im Falle des Pächters, der, wie oben dargelegt, nach herrschender Ansicht auf Grund des Pachtvertrages ein persönliches Recht auf den Fruchtbezug hat, würde bei Beendigung des Pachtverhältnisses vor der Ernte und

---

[36]) So auch: v. Thur: Allg. Teil, 1, S. 186—87; Oertmann: a.a.O., S. 24, 42; Stein-Jonas: § 810, S. 685, I, 1; Hellwig-Oertmann: System, 2, § 316, S. 11; Enneccerus: § 118, S. 314; Oertmann: Allg. Teil, § 161, S. 585, 2 f.

dem damit verbundenen Erlöschen des Fruchtbezugsrechts, das Pfandrecht an den ungepfändeten Früchten weiterbestehen.

In beiden Fällen, dem des erloschenen Nießbrauchs und dem des beendeten Pachtverhältnisses, würden dem Gläubiger des Nießbrauchers bezw. Pächters mehr Rechte eingeräumt werden, als dieser selbst hatte. Sein Fruchtbezugsrecht erlosch mit dem Eintritt des Todes bezw. der Beendigung des Pachtverhältnisses. Das Recht des Eigentümers auf die Früchte seines Grundstücks, dessen Ausübung er für eine Zeit einem anderen überlassen hatte, würde dadurch in unbilliger Weise beeinträchtigt werden. „Einen Rechtssatz, mit dem eine solche Eigentumsbeschränkung des Grundeigentümers zu begründen wäre, gibt es nicht“[37]).

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß durch die Zubilligung eines Anwartschaftsrechts für den Gläubiger des Pächters auf die Entstehung eines Pfandrechts mit der Trennung der Früchte vom Boden eine „Kollision“ des Prozeßrechts mit dem materiellen Recht vermieden worden ist. Es gibt also für § 810 ZPO. eine Auslegungsmöglichkeit, die auch den im materiellen Recht niedergelegten Grundsätzen gerecht wird.

B.

I. Die Konkurenz zwischen dem durch die Pfändung von stehenden Früchten erlangten Anwartschaftsrecht des Gläubigers, des Pächters und den gesetzlichen Pfandrechten.

1. Des Verpächters.

Nach § 585 BGB. hat der Verpächter ein Pfandrecht, „das sich auf die Früchte des Grundstücks erstreckt“. Betreibt nun ein Gläubiger des Pächters die Zwangsvollstreckung in die Früchte des Grundstücks vor ihrer Trennung vom Boden, so ist die Frage umstritten, in welchem Ver-

[37]) Feiler: a.a.O., S. 45; so auch: Hellwig-Oertmann: System, 2, S. 311, Anm. 17; Oertmann: a.a.O., S. 20; dagegen: Schulz: S. 163.

hältnis das Verpächterpfandrecht zu dem durch die Pfändung erworbenen „Anwartschaftsrechts" des Gläubigers des Pächters steht.

Zunächst ist einmal zu erörtern, ob der Verpächter wirklich an den ungetrennten Früchten ein Pfandrecht haben kann. Zweifel hierüber ließen sich daraus herleiten, daß auch dieses Pfandrecht ein „besonderes Recht" i. S. des § 93 BGB. wäre. Mit Rücksicht auf diese Bestimmung wird deshalb auch fast einhellig in Lehre und Rechtsprechung die Möglichkeit verneint, daß das Verpächterpfandrecht an den Früchten vor ihrer Trennung wirksam entstehen könnte[1]). Nur Oertmann[2]) hat sich, soweit es sich übersehen läßt, dafür ausgesprochen, daß, wenn man mit der Pfändung nach § 810 ZPO. ein Pfändungspfandrecht an den ungetrennten Früchten als Ausnahme von dem Grundsatze des § 93 BGB. als entstanden annehmen wollte, man „dies in gleicher Weise zu Gunsten beider Interessenten tun", also in diesem Falle auch das Pfandrecht des Verpächters an den ungetrennten Früchten als vollwirksam entstanden annehmen müsse. Dem kann aber keineswegs beigepflichtet werden. Oertmann übersieht hier anscheinend, daß diejenigen Schriftsteller, die sich für die Möglichkeit eines mit der Pfändung wirksamen Pfandrechts ausgesprochen haben, ausdrücklich immer wieder betonen, daß durch die Bestimmung des § 810 ZPO. der Grundsatz des § 93 BGB. ausnahmsweise durchbrochen sei „Die Entstehung des Pfandrechts an dem Sachbestandteil ist eine singuläre Eigentümlichkeit des Pfändungspfandrechts"[3]). Das Verpächterpfandrecht gehört ebenso wie die Bestimmungen der §§ 93/94 dem BGB. an, und man hat in diesem Falle keine Berechtigung zu der Annahme, daß etwa „eine analoge Anwendung dieser durch die ZPO. statuierten Ausnahme auf das Verpächterpfandrecht" möglich sei[4]). Man

---

[1]) Weirauch: a.a.O., S. 358; Weißmann: a.a.O., 2, S. 130, 3 a.a. Ende: Warneyer: I, § 585, II, S. 976; Goldschmidt: a.a.O., § 95, S. 258, 3; Staudinger: § 585, II, 1 b, S. 615; OLG., Rechtspr., Bd. 13; S. 203; RGRK., § 585, Bem. 1.

[2]) a.a.O., S. 41 f.; so anscheinend auch: Bunsen: a.a.O., S. 38; Planck: a.a.O., § 585, S. 899, Bem. 2 a.

[3]) Weißmann: a.a.O., S. 130, Anm. 11; Rechtspr. OLG., Bd. 13, S. 202; Goldschmidt: a.a.O., § 95, S. 259, 3; Staudinger: § 94. 193, Abs. V a. Ende.

[4]) Rechtspr. OLG., Bd. 13, S. 203.

muß somit zu dem Ergebnis kommen, daß auch das Verpächterpfandrecht erst mit der Trennung der Früchte vom Boden zum Vollrecht wird.

Es war oben dargelegt worden, daß wegen der Unmöglichkeit der Begründung von Sonderrechten an stehenden Früchten der betreibende Gläubiger kein voll wirksames Pfandrecht, sondern nur ein „Anwartschaftsrecht" erwerben kann.

Die Gründe, die für die Annahme eines Anwartschaftsrechts des Pfändungsgläubigers maßgebend waren, nämlich die Notwendigkeit, dem die Fruchtpfändung betreibenden Gläubiger wenigstens eine gesicherte Rechtsposition und damit einen „Rang" gegenüber anderen Gläubigern des Pächters zu verschaffen, werden auch bezüglich des Pfandrechts des Verpächters beachtet werden müssen. Zweck der Vorschrift des § 585 BGB. ist, den Verpächter gegenüber anderen Gläubigern des Pächters hinsichtlich seines Pachtzinsanspruches zu sichern. Dieser Zweck aber kann nur erreicht werden, wenn man dem Verpächter ebenfalls schon vor dem Vollwirksamwerden seines auf dem Gesetz beruhenden Pfandrechts ein Anwartschaftsrecht auf das Verpächterpfandrecht zubilligt[5]).

Eine Vorfrage ist zunächst die, ob schon diese beiden „Anwartschaftsrechte" für ihre Inhaber in der Zwangsvollstreckung gegen den Pächter den Wert eines „Ranges" haben. Diese Frage muß ohne weiteres bejaht werden, denn es liegt kein Grund vor, Vollrechten die Fähigkeit zuzusprechen, ihren Inhabern einen Rang zu sichern, diese Fähigkeit aber Anwartschaftsrechten auf die Entstehung solcher Vollrechte abzusprechen.

Bezüglich des Ranges der Anwartschaftsrechte untereinander kann man auch auf denselben Grundsatz zurückgreifen, der auch sonst in der Zwangsvollstreckung gilt, daß nämlich ältere Rechte den Vorrang vor den jüngeren haben[6]).

Ueber den Zeitpunkt der Begründung der Anwartschaftsrechte an stehenden Früchten, der für ihre Rangstellung entscheidend ist, herrschte zunächst Streit. Uebereinstimmend

[5]) So auch Oertmann a.a.O., S. 42; Stein-Jonas: § 810, II S. 686; Seuffert-Walsmann: § 810, S. 482, 3; RGRK., § 585, Bem. 1.

[6]) Stein-Jonas: a.a.O.;
Seuffert-Walsmann: a.a.O.

wurde angenommen, daß das Pfandrecht des Vollstreckungsgläubigers im Zeitpunkt der Pfändung der stehenden Früchte entstanden war. Nach der hier im Anschluß an die neuere Lehre vertretenen Ansicht liegt kein Grund vor, die Entstehung des Anwartschaftsrechtes des Pfändungsgläubigers auf einen anderen Zeitpunkt als den der Pfändung zu verlegen. Mit der durchgeführten Pfändung war der Pfandgegenstand, die ungetrennten Früchte, in die staatliche Verstrikkung gebracht und dadurch für die Sicherung des Anspruchs des Gläubigers bereitgestellt worden. Der Gläubiger hatte also zu diesem Zeitpunkte das Anwartschaftsrecht erworben.

Wenn das Verpächterpfandrecht auch erst im Augenblick der Trennung vollwirksam wird, so muß doch sein Entstehungstatbestand schon früher gegeben sein. Der Verpächter soll bezüglich seiner Pachtzinsforderung offensichtlich eine Vorrangstellung gegenüber anderen Vollstreckungsgläubigern erhalten. Mit diesem Sinn der Bestimmung des § 585 BGB. würde es nicht in Einklang stehen, wollte man den Entstehungstatbestand des Verpächterpfandrechts in einem späteren Zeitpunkt als den des Pfändungspfandrechtes als gegeben ansehen. Die ältere Lehre nimmt deshalb auch an, daß der Zeitpunkt der Entstehung des Verpächterpfandrechtes auf den der Begründung des Pachtverhältnisses „zurückdatiert" wird[7]). Dies hat zur Folge, daß der die Zwangsvollstreckung betreibende Gläubiger das Pfandrecht an den Früchten mit ihrer Trennung erwirbt, belastet mit dem Verpächterpfandrecht.

Billigt man aber dem Verpächter schon vor der Trennung der Früchte vom Boden ein Anwartschaftsrecht auf die Entstehung seines Pfandrechts mit der Trennung zu, so bedarf es einer solchen Rückdatierung nicht. Der Verpächter hat vielmehr seine Anwartschaft in dem Zeitpunkte erworben, in welchem „im natürlichen Wortsinne von Früchten gesprochen werden kann". Als solche aber kann man die Bodenerzeugnisse schon früher als einen Monat vor ihrer Reife i. S. des § 810 ZPO ansehen[8]). Damit aber ist das Anwartschaftsrecht des Verpächters älter als das des Pfändungsgläubigers.

[7]) So Weirauch: a.a.O., S. 358; Warneyer: § 585, S. 976, II; im Ergebnis auch: Planck: § 585, S. 899, Bem. 2 a; OLG. Posen, Rechtspr., Bd. 19, S. 6; Bunsen: a.a O., S. 40; dagegen: Goldschmidt: § 95, S. 259, 3; Staudinger: § 585. II, 1 b, S. 615; OLG., Rechtspr., Bd. 13; S. 203.

[8]) RGRK., § 585, Anm. 1.

Das Ergebnis lautet somit zu Gunsten des Verpächters, insofern, als das Anwartschaftsrecht des Verpächters dem Anwartschaftsrecht des Pfändungsgläubigers vorgeht. Mit der Trennung der Früchte vom Boden erwirbt der Pfändungsgläubiger das Pfandrecht an den Früchten, belastet mit dem gesetzlichen Pfandrechte des Verpächters. Die Auswirkung davon ist, daß der Verpächter ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Versteigerungserlöse nach § 805 ZPO. erwirbt, das er im Wege der Klage geltend machen kann[9]).

2. Des Kreditgebers nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 19. Januar 1933.

Der Sinn der Verordnung vom 19. Januar 1933 ist der, daß die wirtschaftliche Kreditgrundlage des Landwirts zu einer rechtlich gesicherten ausgebaut wird[1]). Der Händler soll für Ansprüche aus Lieferungsgeschäften, deren Inhalt im Gesetz genau angegeben ist, oder aus Darlehn für solche Geschäfte (§ 1, Abs. II der Verordnung) eine Sicherung in der Form eines gesetzlichen Fruchtpfandrechts erhalten (§ 1 der Verordnung).

Parteien sind auf der einen Seite der Saatgut- oder Düngemittelhändler, auf der anderen Seite der Eigentümer, Nutznießer, besonders auch der Pächter.

Das Pfandrecht besteht „an den Früchten", läßt also die Rechte an dem Grundstück unberührt und gibt dem Gläubiger ein selbständiges Recht auf Befriedigung aus dem Pfande"[2]). Als Früchte i. S. dieser Verordnung sind nur die natürlichen Früchte des Grundstückes anzusehen. Es unterliegen also weder die „sonstige Ausbeute" des Grundstückes (§ 99, Abs. I BGB.) noch die Rechtsfrüchte (§ 99, Abs. II BGB.) oder die Erträgnisse i. S. des § 99, Abs. III BGB. diesem gesetzlichen

---

[9]) So auch im Ergebnis: Oertmann: a.a.O., S. 42; Helwig-Oertmann: System, 2, S. 311, Anm. 20; Falkmann: a.a.O., S. 735 f.; v. Thur: Allg. Teil, 1, S. 186 f.; Stein-Jonas: § 810, II, S. 686; Seuffert-Walsmann: § 810, S. 482, 3; Warneyer: § 585, II, S. 976; Förster-Kann: § 810, S. 636, 4; Weißmann: a.a.O., 2, S. 130, 3; Weirauch: a.a.O., S. 358; RGRK., § 584, Bem. 1; OLG. Posen: Rechtsprechung, Bd. 19, S. 6.

[1]) Jonas. a.a.O., 2. Aufl., S. 6, I.

[2]) Jonas: a.a.O., S. 14, IV.

Pfandrecht. Ebenfalls sind davon ausgenommen die unpfändbaren Früchte nach § 811 ZPO. (§ 1, Abs. I, Satz 2 d. Vo.).

Das Früchtepfandrecht erstreckt sich nach § 1, Abs 1 der Verordnung sowohl auf die vom Boden schon getrennten als auch auf die noch stehenden Früchte. Hinsichtlich der letzteren ist die Rechtslage dieselbe, wie bei der Pfändung nach § 810 ZPO. Wegen ihrer Bestandteilseigenschaft kann an ihnen, da auch das Früchtepfandrecht ein „besonderes Recht" i. S. des § 93 BGB. ist, vor ihrer Trennung vom Boden noch kein vollwirksames Pfandrecht für den Händler als Gläubiger entstehen. Er erwirbt vielmehr „von dem Anbeginn ihrer Wachtstumsentwicklung an"[3]) eine Sicherung seines Anspruchs in der Form eines Anwartschaftsrechtes auf das Entstehen des Früchtepfandrechtes mit der Trennung der Früchte vom Boden[4]). Dieses Anwartschaftsrecht ähnelt durchaus dem des Verpächters. Auch dieser hat noch kein vollwirksames Pfandrecht, sondern bis zur Trennung nur ein Anwartschaftsrecht, das im Augenblick der Aberntung zum Vollrecht wird.

Die Frage der Konkurrenz mit anderen dinglichen Rechten ist hinsichtlich des Früchtepfandrechtes gesetzlich geregelt. Nach § 2, Abs. II der Verordnung geht das Früchtepfandrecht „allen an den Früchten bestehenden dinglichen Rechten vor". Infolge dieser gesetzlichen Regelung ist eine besonderé Erörterung der Konkurrenzfrage überflüssig.

Der Gläubiger, der ein gesetzliches Früchtepfandrecht an ungetrennten Früchten hat, kann zwar, ebenso wie der Verpächter, der Pfändung nach § 810 ZPO. durch einen Dritten nicht widersprechen. Der Dritte, der nach § 810 ZPO. die Früchte pfänden läßt, erwirbt sein Anwartschaftsrecht belastet mit dem Anwartschaftsrecht — bezw. nach der Ansicht von Jonas (a.a.O.) dem vollwirksamen Früchtepfandrecht — des Gläubigers nach § 1 der Verordnung. Werden die Früchte versteigert, so hat dieser nach § 805 ZPO. einen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Versteigerungserlöse, den er im Wege der Klage geltend machen kann.

---

[3]) Jonas: a.a.O., S. 19.

[4]) Im Gegensatz hierzu: Jonas: (a.a.O., S. 20 oben) der aus dem in § 1 d. Vo. enthaltenen „Gesetzesbefehl" nicht ein Anwartschaftsrecht, sondern auch vor der Trennung ein vollwirksames Pfandrecht an den Früchten begründet wissen will.

II. Die Konkurrenz zwischen dem Anwartschaftsrecht des Pfändungsgläubigers eines Unterpächters und dem Anwartschaftsrecht des Verpächters auf Entstehung eines Pfandrechtes an stehenden Früchten.

Für die Erörterung der Konkurrenzfrage ist zunächst die Vorfrage von Bedeutung, ob der Verpächter ein gesetzliches Pfandrecht auch an den einem Unterpächter zufallenden Früchten geltend machen kann.

Diese Frage ist insofern streitig, als nach § 559 BGB. — eine Bestimmung, die nach § 581, Abs. II BGB. auf das Pachtrecht Anwendung findet[1]) —, das Pfandrecht des Vermieters bzw. das des Verpächters sich auf „die eingebrachten Sachen des Pächters" erstreckt. Hierbei ist hervorzuheben, daß nur solche vom Pächter eingebrachten Sachen unter das Pfandrecht fallen, die im Eigentum des Pächters stehen oder dessen Eigentum geworden sind.

Befindet sich das Grundstück in Unterpacht, so fallen nach § 956 BGB. die Grundstücksfrüchte mit ihrer Trennung vom Boden in das Eigentum des Unterpächters. Der Pächter erwirbt somit daran kein Eigentum. Dieses aber ist, da nur die dem Pächter gehörenden Sachen dem Verpächter verhaftet sind, die Grundlage für das Entstehen des Verpächterpfandrechtes. Mit dieser Begründung etwa lehnt Planck[2]) die Erstreckung des Verpächterpfandrechtes auf die dem Unterpächter zufallenden Früchte ab. Anders Sieber[3]); nach dessen Ansicht ergibt sich aus § 585 BGB., daß das Pfandrecht auch dann zur Entstehung gelangt, wenn die Früchte gar nicht Eigentum des Schuldners werden. Diese Ansicht begründet er u. a. damit, daß von dem Pfandrecht „die Früchte betroffen würden".

Um zu einem billigen Ergebnis zu kommen, muß man von Folgendem ausgehen: Vor der Trennung stehen die Früchte im Eigentum des Grundstückseigentümers. Befindet sich das Grundstück im Pachtbesitz, so erwirbt der Pächter mit der Trennung das Eigentum an den Früchten (§ 956 BGB.). Das

---

[1]) Hinsberg: a.a.O., S. 630; Sieber: a.a.O., S. 20.
[2]) § 585, Bem. 2 a, S. 524.
[3]) a.a.O., S. 20; Warneyer: § 585, II, S. 1071.

Pfandrecht des Verpächters kann wegen § 93 BGB. erst mit der Trennung vollwirksam an den Früchten entstehen. Erntet der Pächter die Früchte ab, so erwirbt er also mit der Trennung das Eigentum, belastet mit dem im gleichen Augenblick entstehenden Verpächterpfandrecht.

Erweitert man den Kreis Verpächter -Pächter, durch Einbeziehung des Unterpächters, so zeigt sich, daß auch hier die oben skizzierten Gesichtspunkte Geltung haben.

Der Sinn des Gesetzes ist, „daß der Verpächter mit der Trennung zwar Eigentum verlieren, aber nun nicht völlig rechtlos werden, sondern wenigstens ein beschränkteres dingliches Recht, das Pfandrecht, behalten soll"[4]).

Schließt der Pächter mit Genehmigung des Verpächters[5]) mit einem Dritten einen Unterpachtvertrag ab, so verpflichtet er sich dadurch obligatorisch, dem Unterpächter den Genuß der Früchte zu gewähren (§ 581 BGB.'. Das aus diesem obligatorischen Vertrag hergeleitete Recht des Unterpächters auf den Genuß der Früchte ist ebenfalls ein obligatorisches und, wie oben dargelegt, streng von dem Eigentumserwerbsrecht auf Grund der Gestattung zu trennen[6]).

Ebenso wie der Pächter auf Grund des Verfügungsgeschäftes der Gestattung seinerseits ein „nichtobligatorisches relatives Eigentumserwerbsrecht"[7]) auf die Früchte mit der Trennung erworben hat, so überträgt er seinerseits auf den Unterpächter durch die Aneignungsgestattung sein Recht auf Erwerb des Eigentums an den Früchten mit der Trennung. Durch diese Uebertragung kann aber der Pächter seinem Unterpächter kein besseres Recht verschaffen, als er selbst hat. Sein eigenes Recht war belastet mit dem Anwartschafsrecht des Verpächters auf Entstehung eines gesetzlichen Pfandrechtes. Mithin erwirbt auch der Unterpächter das Eigentumserwerbsrecht auf Grund der Gestattung seitens des Pächters, belastet mit dem Anwartsschaftsrecht des Verpächters. Die Folge davon ist, daß er mit der Trennung der Früchte vom

---

[4]) Hinsberg: a.a.O., S. 634.

[5]) Oertmann: § 596, S. 804, 1 a; Planck: § 596, Bem. 1; Staudinger: § 596, I, 1 aß RGRK., § 956, Bem. 2.

[6]) A. A. anscheinend Hinsberg (a.a.O., S. 634), der d. Gestattung als „ein rein obligatorisches Recht" d. Pächters, bzw. Unterpächters ansieht.

[7]) Fr. Schulz: a.a.O., S. 98 ß ähnl.: Zitelmann: a.a.O., S. 44.

Boden Eigentum daran erwirbt, daß mit dem gesetzlichen Vollpfandrechte des Verpächters belastet ist[8]). Dieses Ergebnis stimmt mit dem oben angegebenen Sinn des Gesetzes völlig überein. Es erscheint, worauf Hinsberg[9]) besonders verweist, auch deshalb berechtigt, weil durch die Unterverpachtung die eingebrachten Sachen des Unterpächters seinem Pfandrecht entzogen sind, da diesem nur die eingebrachten Sachen des Pächters unterliegen. (§§ 581, Abs. II, 559 BGB.[10]).

Nach Erledigung der Vorfrage soll jetzt die Konkurrenzfrage erörtert werden. Hierbei kann voll und ganz auf das verwiesen werden, was schon über die Konkurrenz zwischen dem Anwartschaftsrecht des Pfändungsgläubigers des Pächters und dem des Verpächters auf Entstehung eines Pfandrechtes gesagt worden ist.

Das Anwartschaftsrecht des Pfändungsgläubigers des Unterpächters war, wie im Falle des Pächters als Vollstrekkungsschuldner, mit der Pfändung der ungetrennten Früchte entstanden. Da das gesetzliche Pfandrecht des Verpächters an den dem Unterpächter zufallenden Früchten erst mit der Aberntung der Früchte entsteht, bis dahin ihm aber auch in diesem Falle ein Anwartschaftsrecht zuzubilligen ist, so treten auch hier wieder zunächst nur diese beiden Anwartschaftsrechte in Konkurrenz. Auch hier gebührt dem älteren der Vorrang. Das Anwartschaftsrecht des Pfändungsgläubigers war mit der Pfändung der ungetrennten Früchte entstanden. Der

---

[8]) So im Ergebnis: Hinsberg: a.a.O., S. 634 ß, Sieber: a.a.O. S. 20, wenn auch mit anderer Begründung; Oertmann: § 585, S. 854, Bem. 1 d; Warneyer: § 585, S. 1071, II; a. A. Planck: § 585, S. 524, 2 a.

[9]) a.a.O., S. 634.

[10]) Dieses Ergebnis erscheint, rechtlich betrachtet, völlig einwandfrei und entspricht auch durchaus den Interessen des Verpächters. Andererseits könnte es zu großen Unbilligkeiten gegenüber dem Unterpächter führen. Angenommen, dieser hat seinen Pachtzins regelmäßig an den Pächter als seinem Verpächter abgeführt, dann kann der Grundeigentümer als Verpächter den Anspruch des Pächters auf Zahlung des Unterpachtzinses nicht mehr pfänden lassen. In diesem Falle würde der Leidtragende der Unterpächter sein, denn er hat einmal pflichtgemäß seinen Pachtzins entrichtet, dann aber muß er außerdem mit seinen Früchten für die rückständige Pachtzinsschuld des Pächters einstehen. Seinen Interessen würde deshalb eine Entscheidung der Frage im Sinne von Planck mehr entsprechen.

Entstehungszeitpunkt des Verpächteranwartschaftsrechtes kann, je nachdem welcher Ansicht man sich anschließt, auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen Verpächter und Pächter gelegt werden[11]), oder auf den Zeitpunkt, in dem das Erzeugnis als Frucht bezeichnet werden kann[12]). Jedenfalls ist das Anwartschaftsrecht des Verpächters zu einem früheren Zeitpunkt entstanden, als das des Pfändungsgläubigers des Unterpächters. Da das ältere Pfandrecht den Vorrang vor dem jüngeren hat, so erwirbt der Pfändungsgläubiger des Unterpächters mit der Trennung der Früchte vom Boden das Pfändungspfandrecht belastet mit dem gesetzlichen Pfandrecht des Verpächters. Dieser hat somit nach § 805 ZPO. ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Versteigerungserlös[13]).

III. Die Wirkung der gegen den Eigentümer in das furchttragende Grundstück betriebenen Zwangsvollstreckung auf das Anwartschaftsrecht des Gläubiers des Pächters.

Aus der Bestimmung des § 810, Abs. II ZPO. ist nicht ersichtlich, gegen wen sich die Zwangsvollstreckung richten muß, damit die Realgläubiger die Interventionsklage nach § 771 ZPO. erheben können[1]). Unbestritten ist, daß die Gläubiger des besitzenden Grundstückseigentümers die Widerspruchsklage erheben können, da ihnen das Grundstück mit allen seinen Früchten, Bestandteilen, Zubehör usw. verhaftet ist (§§ 1120 BGB., 865 ZPO., 55 ZVG.). Wäre dem nicht so, so würde der Wert des haftenden Grundstückes durch eine anderweitig mögliche Pfändung der Früchte usw. verringert werden. Das aber gerade soll durch die Möglichkeit, die in § 810 ZPO., Abs. II gegeben ist, verhindert werden[2]).

Eine andere Frage aber ist, ob die Gläubiger des Grundeigentümers das Widerspruchsrecht auch dann haben, wenn

---

[11]) Weirauch: a.a.O., S. 358; Warneyer: § 585, S. 976, II.

[12]) Fischer: a.a.O., S. 178; RGRK., § 585, Anm. 1.

[13]) So: Hinsberg: a.a.O., S. 636; Fischer: a.a.O., 178; Oertmann: a.a.O., § 585, S. 854, 1 d; Weinrauch: a.a.O., S. 358; Warneyer: § 585; Planck: § 585, S. 899; Bem. 2 a; OLG. Posen, Rechtspr., Bd. 19, S. 6.

[1]) Feiler: a.a.O., S. 33; Stein-Jonas: § 810, IV, S. 687.

[2]) Oertmann: a.a.O., S. 45; Feiler: a.a.O., S. 33.

die Pfändung der Früchte im Wege des Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen den Pächter erfolgt ist. Nach § 21, Abs. III ZVG. wird das Recht des Pächters auf den Fruchtgenuß durch die Beschlagnahme des Grundstücks nicht berührt. An die Stelle der dem Pächter zufallenden Früchte tritt für die Gläubiger der von dem ersteren nach § 581 BGB. zu entrichtende Pachtzins.[3]) Wenn aber einerseits die ungetrennten Früchte schon zum Vermögen des Pächters gehören, andererseits die Gläubiger ein Aequivalent in dem vom Pächter zu zahlenden Pachtzins erhalten, so muß es gleichgültig sein, ob „die Einheimsung dieser ihnen (den Gläubigern) nicht gebührenden Früchte dem Pächter selbst oder einem seiner Gläubiger zugute kommen wird."[4])

Die Beschlagnahme des Grundstücks steht somit weder der Entstehung des Anwartschaftsrechts des Gläubigers des Pächters entgegen, noch können die Gläubiger des Verpächters im Wege der Widerspruchsklage nach § 77 ZPO. i. V. mit § 810, Abs. II ZPO. gegen die Fruchtpfändung vorgehen. Das Anwartschaftsrecht des Gläubigers wird also durch die Beschlagnahme nicht berührt.

---

[3]) Oberneck: § 132, S. 163, III a; Reinhard-Müller: a.a.O., § 21, S. 103, VI; Baumbach: § 810 S. 1151, Anm. 6.

[4]) Oertmann: a.a.O., S. 45; so auch: Stein-Jonas: § 810, S. 688 Abs. II, unten; Baumbach: § 810, S. 1151, Bem. 4; OLG. Braunschweig: Rechtsprechung, Bd. 13, S. 202; Jaeger KO.: § 49, Anm. 53; Förster-Kann: § 810, Bem. 7 a, bb.

C.

Anhang.

Nach Erörterung der mit der Pfändung stehender Früchte im Zusammenhang stehenden Fragen soll noch kurz auf die Verwertung der gepfändeten Früchte im Wege der Versteigerung eingegangen werden.

Durch den in der Zwangsversteigerung erteilten Zuschlag kommt nach § 156 BGB. zwischen dem Ersteigerer und dem Gerichtsvollzieher ein Vertrag zustande (§ 817, Abs. I, 2. Halbs. ZPO.). In der Erteilung des Zuschlages ist die Annahme des in dem Gebot des Bietenden zum Ausdruck gebrachten Antrags zu sehen. „Der Zuschlag hat also nicht die Bedeutung der Bestätigung eines etwa bereits mit dem Gebot zustande gekommenen bedingten Vertrages, sondern gehört selbst zum Vertragsschluß: er hat die Bedeutung der Annahme des in dem Gebot liegenden Antrages."[1])

Ueber die rechtliche Natur dieses Vertrages sind die Ansichten geteilt. Während nach der einen Ansicht[2]) dieser Vertrag ein Kaufvertrag ist, ist er nach anderer Ansicht ein öffentlicher Akt.[3])

Zu einem richtigen Ergebnis gelangt man, wenn man davon ausgeht, daß die Versteigerung nicht ein Pfandverkauf ist, sondern die Verwertungsform für gepfändete, d. h. „in staatlicher Verstrickung befindliche Sachen" darstellt.[4]) Versteigert der Gerichtsvollzieher die Sachen, so nimmt er unzweifelhaft eine Verschiebung vor; das Recht zu dieser Verfügung leitet

---

[1]) Feiler: a.a.O., S. 48; Stein: Grundfragen, S. 68.

[2]) z. B. Falkmann: a.a.O., S. 718.

[3]) Stein: Grundfragen, S. 71; Hein: a.a.O., § 29, S. 335; Kleinfeller: § 147, S. 677; Weißmann: a.a.O., 2, S. 136.

[4]) Stein: Grundfragen, S. 71; a. A. Baumbach: Uebersicht v. § 803, Bem. 5, S. 1133.

er aus seiner Stellung als Staatsorgan, nicht aus dem Pfandrecht des Gläubigers ab.[5])

Die Verwertung der gepfändeten Sachen erfolgt durch Veräußerung. Auch hier ist zwischen dem obligatorischen Grundgeschäft und dem dinglichen Akte zu unterscheiden.[6]) Das „Kausalgeschäft ist, wirtschaftlich betrachtet, ein Kauf. Auf der einen Seite wird die Verpflichtung übernommen, eine Sache zu Eigentum . . . zu übertragen, auf der anderen Seite die Verpflichtung zur Zahlung eines Gegenwertes in Geld."[7])

Daß aber auf diesen „Kauf" nicht allgemein die Vorschriften des BGB. anzuwenden sind[8]), ergibt sich daraus, daß auf der einen Seite als Vertragspartei ein Staatsorgan, der Gerichtsvollzieher auftritt, der eine Vollstreckungshandlung vornimmt. Diese ist nach § 156 BGB. i. V. mit § 817, Abs. I, 2. Halbs. ZPO. ein Vertrag, aus dem der Ersteigerer gegen den Gerichtsvollzieher den Anspruch auf Verschaffung des Eigentums an der ersteigerten Sache hat. Der dingliche Akt, Uebertragung des Eigentums, erfolgt gemäß § 817, Abs. II ZPO. durch Ablieferung der Sache seitens des Gerichtsvollziehers an den Ersteher. Ueber den Begriff der Ablieferung wird an späterer Stelle gesprochen werden.

Bedenken gegen einen Eigentumserwerb durch den Ersteigerer könnten sich, wenn man auch die Ablieferung durch den Gerichtsvollzieher annehmen wollte, wiederum daraus ergeben, daß Gegenstand des Eigentumserwerbes stehende Früchte sind. Diese können als wesentliche Bestandteile des Bodens nicht Gegenstand besonderer Rechte sein (§ 93/94 BGB.).

Die Ausführungen über die Frage, ob durch die Pfändung stehender Früchte auch ein Pfandrecht entsteht, hatten, wie mehrmals oben bemerkt, zugleich den Zweck, auch den Boden für die Annahme eines bloßen Anwartschaftsrechtes des Erstehers auf das Eigentum unter Ablehnung seines sofortigen Eigentumserwerbes vorzubereiten.

---

[5]) Stein: a.a.O.

[6]) Stein: Grundfragen, S. 66; Oertmann: Zwangsvollstreckung, § 319, S. 187.

[7]) Stein: Grundfragen, S. 68.

[8]) Oertmann: Zwangsvollstreckung, § 319, S. 187; Stein: Grundfragen, S. 67.

Es war von dem Gesichtspunkt ausgegangen worden, daß § 810 ZPO. keine Ausnahme nach § 93 BGB. darstellt, wonach besondere Rechte an wesentlichen Bestandteilen nicht begründet werden können. Dieser Grundsatz wird folgerichtig auch für die Versteigerung der Früchte auf dem Halm anzunehmen sein. Der Gerichtsvollzieher kann dem Ersteigerer nicht das Eigentum an den ungetrennten Früchten verschaffen. Wegen der weiteren Begründung dieser Ansicht darf auf die Ausführungen über die Ablehnung des Pfandrechts an ungetrennten Früchten verwiesen werden. Gleichwohl wird man aber annehmen müssen, daß der Ersteigerer durch den Gerichtsvollzieher eine gesicherte Rechtsposition wird erlangen müssen.

Wenn man nämlich die Möglichkeit einer Eigentumsübertragung an stehenden Früchten auf den Ersteigerer ablehnt und ihm auch sonst keine gesicherte Rechtslage bezüglich der ersteigerten Früchte zubilligen würde, so wäre die Verwertung von stehenden Früchten im Wege der Pfandversteigerung praktisch unmöglich. Der Ersteigerer würde trotz Zahlung unter solchen Umständen Gefahr laufen, daß andere die Früchte erlangen könnten.

Es ist bereits bemerkt, daß der Gerichtsvollzieher auf Grund des durch den Zuschlag abgeschlossenen Vertrages dem Ersteigerer die zugeschlagene Sache abzuliefern hat. Es fragt sich, welche Wirkungen an diese Ablieferung geknüpft sind. Da der Gerichtsvollzieher den Zuschlag kraft obrigkeitlicher Gewalt erteilt[9]) und kraft solcher auch die Sache dem Ersteigerer abliefert, kann in dieser Ablieferung auf Grund des Zuschlages nicht eine Eigentumsübertragung nach § 929 BGB. liegen[10]). Die Uebertragung des Eigentums erfolgt vielmehr durch die Ablieferung an den Ersteigerer seitens des Gerichtsvollziehers auf Grund seiner Stellung als Vollstreckungsorgan. Jedenfalls ist aber die Ablieferung durch den Gerichtsvollzieher Voraussetzung für den Eigentumserwerb durch den Ersteigerer.

Was unter Ablieferung zu verstehen ist, darüber gibt die Zivilprozeßordnung keine Aufklärung. Es wird jedoch auch

---

[9]) Stein: Grundriß, S. 373, III.

[10]) Stein: Grundfragen, S. 66; Hellwig-Oertmann: System, 2, § 319, S. 323; a. A. Falkmann: § 58, S. 718.

hier der das Recht im allgemeinen durchziehende Grundsatz Geltung gewinnen müssen, daß die dingliche Rechtslage auch durch äußere Erscheinungen für andere erkennbar ist[11]). Für das Eigentum ist diese äußere Erscheinungsform der Besitz. Unter Ablieferung durch den Gerichtsvollzieher wird man demnach die Besitzübertragung auf den Ersteigerer zu verstehen haben.[12])

Ist diese Besitzverschaffung notwendige Voraussetzung für die Uebertragung des Eigentums als Vollrecht auf den Ersteigerer, so muß bei der Versteigerung von stehenden Früchten für die Entstehung des Anwartschaftsrechtes auf Erwerb des Eigentums mit der Trennung das gleiche gelten[13]).

Bedenken gegen eine solche Uebertragung könnten wiederum aus der Eigenschaft der Früchte als wesentliche Bestandteile eines Grundstückes hergeleitet werden. Es war aber bei der Behandlung der Frage, ob an stehenden Früchten ein Pfandrecht begründet werden kann, nachgewiesen worden, daß Besitz an wesentlichen Bestandteilen, also auch an Früchten auf dem Halm sehr wohl möglich ist. Es fragt sich aber, ob mit Rücksicht auf die Eigenart der Verwertung von stehenden Früchten nicht etwa schon in dem Zuschlag durch den Gerichtsvollzieher auch die Einweisung in den Besitz zu erblicken ist. Der Zuschlag hat aber nach ausdrücklicher Vorschrift des § 817, Abs. II ZPO., nur die Wirkung, daß dadurch der Vertrag mit dem Ersteigerer nach § 156 BGB. zustande kommt. Er hat lediglich schuldrechtliche Wirkung[13a]). Daraus ergibt sich, daß die Besitzverschaffung hinzuzutreten hat. Auch für die Begründung eines Anwartschaftsrechtes auf das Eigentum ist die Besitzverschaffung notwendig[14]).

Abschließend ist also festzustellen: Der Gerichtsvollzieher hat nach Erteilung des Zuschlages dem Ersteher den

---

[11]) Römer: a.a.O., S. 158.

[12]) Stein Jonas: § 817, IV, S. 713; Stein: Grundfragen, S. 70.

[13]) Oertmann: a.a.O., S. 36; Stein-Jonas: § 824, S. 723, II; Hellwig-Ortmann: System, 2, S. 323 Anm. 11.

[13a]) Hellwig-Oertmann: a.a.O., § 319, S. 323; Stein: Grundfragen, S. 70; Weißmann: a.a.O., 2, S. 137; Kleinfeller: a.a.O., § 447, S. 677.

[14]) Stein-Jonas: § 824, S. 723, II, 1; Oertmann: a.a.O., S. 33.

Besitz an den stehenden Früchten zu verschaffen. Dieser erhält dadurch ein Anwartschaftsrecht, das sich bei der Trennung der Früchte vom Boden in das Vollrecht, nämlich das Eigentum, umwandelt.

Es war oben dargelegt worden, daß der Gerichtsvollzieher, wenn er nach § 808, Abs. II ZPO. den Pfandgegenstand im Gewahrsam des Schuldners beläßt, diesem den unmittelbaren Besitz an dem Pfandgegenstand zurückübertragen hat. Dieses ändert sich wieder, wenn der Gerichtsvollzieher den Pfandgegenstand, hier die Früchte auf dem Halm, versteigert. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Gerichtsvollzieher als mittelbarer Besitzer der dem Schuldner zu unmittelbarem Besitze belassenen Pfandsache jederzeit berechtigt und auch imstande ist, sich wieder den unmittelbaren Besitz zu verschaffen.

Das ergibt sich im übrigen auch aus § 808, Abs. II ZPO. Diese Befugnis wird dem Gerichtsvollzieher auch hier eingeräumt werden müssen. Nun kann man ungeerntete Früchte nicht an sich nehmen und auf die Pfandkammer bringen; das wird aber auch nicht gefordert werden dürfen. Es wird vielmehr beispielsweise genügen müssen, wenn der Gerichtsvollzieher durch Betreten des fruchttragenden Grundstückes den unmittelbaren Besitz wieder ergreift, wie das der Fall sein müßte, wenn die Versteigerung an Ort und Stelle stattfindet. Notwendig zur Versteigerung ist das Betreten des Grundstückes aber nicht. Daraus allein kann ein Unterschied nicht hergeleitet werden. Es muß vielmehr jede nach außen hin erkennbare Handlung oder jedes in dieser Richtung aufzufassende Verhalten des Gerichtsvollziehers ausreichen, mit dem er zum Ausdruck bringt, den unmittelbaren Besitz wieder ergreifen zu wollen.

Allerdings ist der Wille allein wegen der tatsächlichen Natur des Gesetzes kein Besitzerwerbsgrund. Aber wie schon nach § 854, Abs. II BGB. die bloße Einigung, d. h. die bloße Willensbildung über den Besitzerwerb ausreicht, wenn die tatsächliche Verfügungsmacht durch eine solche Einigung übertragen werden kann, oder bereits in Händen dessen ist, der erwerben soll, so muß auch hier das äußerliche erkennbare Verhalten des Gerichtsvollziehers zu seinem Besitzerwerb ausreichen. Dem Gerichtsvollzieher steht tatsächlich

die Verfügungsmacht zu und hat ihm auch immer zugestanden.

Versteigert aber der Gerichtsvollzieher die Früchte, schlägt er sie dem Ersteigerer zu, und gestattet er diesem die Aberntung, so setzen diese Maßnahmen voraus, daß er sich wieder zum unmittelbaren Besitzer gemacht hat. Mit anderen Worten: Schon mit dem Beginn der Versteigerung bringt der Gerichtsvollzieher zum Ausdruck, daß er jetzt wieder der unmittelbare Besitzer der Früchte ist, nicht anders, als wenn er beispielsweise das gepfändete Klavier zum Zwecke der Versteigerung zur Pfandkammer abholte. Hat aber danach der Gerichtsvollzieher im Augenblick der Versteigerung wieder den unmittelbaren Besitz, dann besteht kein Zweifel darüber, daß er dem Erwerber dieselbe Art von Besitz verschafft, die ihm selbst im Augenblick der Verschaffung zustand[15]).

Wenn der Gerichtsvollzieher die Früchte dem Ersteigerer zuschlägt und ihm die Aberntung gestattet, so heißt das nichts anderes, als daß der Erwerber von nun an wie ein Eigentümer über den Besitz verfügen darf. Daran kann nichts anderes gefunden werden als die Einräumung der tatsächlichen Verfügungsmacht, d. h. des unmittelbaren Besitzes.

Damit hätte der Ersteigerer nach dem oben Gesagten auch die Anwartschaft auf das Eigentum an den stehenden Früchten erlangt, derart, daß er mit der Trennung das Vollrecht erwirbt, wobei es grundsätzlich gleichgültig wäre, von wem die Trennung ausgeht[16]).

---

[15]) So auch Warneyer: Jahrb. d. Entscheid., 1917, Nr. 55, S. 77.
[16]) Staudinger: § 956, S. 530, 4; Planck: § 956, S. 429, Bem. 2 b.

Lebenslauf.

Ich wurde am 3. Juli 1906 als Sohn des Oberlandwirtschaftskammerrates Dr. jur. Karl Klawki in Breslau geboren. Drei Jahre besuchte ich die Volksschule und von Ostern 1916 bis Ostern 1925 das St. Matthiasgymnasium in Breslau, das ich mit dem Zeugnis der Reife verlies. Ich studierte an der Universität Breslau Rechts- und Staatswissenschaften und bestand am 29. Januar 1932 vor der Prüfungskommission des Oberlandesgerichts in Breslau die erste Staatsprüfung. Seit dem bin ich im Vorbereitungsdienst beschäftigt.